

ERLÄUTERUNGEN ZUR GEMEINDEVERSAMMLUNG

vom 26. Juni 2023

um 19.30 Uhr in der Aula des Rheinparkschulhauses

Rheinparkstrasse 12, 4127 Birsfelden

Gemeindeversammlung vom 26. Juni 2023

TRAKTANDENLISTE

- | | | |
|--|-------|---------|
| 1. Beschlussprotokoll der letzten
Gemeindeversammlung vom 27. März 2023 | Seite | 1 - 3 |
| 2. Teilrevision Behördenreglement | Seite | 4 - 20 |
| 3. Jahresbericht & Jahresrechnung 2022 | Seite | 21 - 32 |
| 4. Tätigkeitsbericht der Geschäftsprüfungskommission | Seite | 33 - 56 |
| 5. Mitteilungen des Gemeinderates | | |
| 6. Anträge | | |
| 7. Diverses | | |

Birsfelden, 9. Mai 2023, GRB Nr. 2023-252

GEMEINDERAT BIRSFELDEN



Ch. Hiltmann
Gemeindepräsident



M. Schürmann
Leiter Gemeindeverwaltung

DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

Teilrevision des "Reglements über die Vergütung an Behörden, Kontrollorgane, Kommissionen und nebenamtliche Funktionen der Gemeinde Birsfelden (Behördenreglement)"

Das aktuelle "Behördenreglement" stammt aus dem Jahr 2008 und bedarf einiger Anpassungen.

Zum Einen geht es um den Mechanismus zum Ausgleich der Teuerung sowie um die Höhe der Entschädigungen. Als verlässliche Grundlage zur Bestimmung der Teuerung soll zukünftig der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) herangezogen werden. Die Höhe der Entschädigungen soll anhand des LIK jeweils zu Beginn einer Legislaturperiode durch den Gemeinderat überprüft und auf den Beginn des nachfolgenden Jahres angepasst werden.

Im Weiteren sollen mit dem teilrevidierten Reglement bestehende Lücken gefüllt und nicht mehr aktuelle Regelungen bereinigt werden. So steht die Grundentschädigung für den Gemeindeführungsstab (GFS) zukünftig auch dem Stabschef-Stv. und den Mitgliedern des Kernteams zu. Neu werden zudem die Stundenentschädigung des Gemeindeführungsstabs sowie die Auslagen und Spesen des Gemeinderats geregelt.

Gestrichen werden hingegen die Entschädigungen für die Pilzkontrolle (erfolgt heute durch die Gemeinde Muttenz und wird pauschal abgegolten) und die Feuerschau (keine kommunale Aufgabe mehr).

Die Teilrevision des Behördenreglements soll per 1.7.2023 in Kraft gesetzt werden. Dies löst Mehrkosten für das zweite Halbjahr 2023 in der Höhe von rund CHF 8'000.- aus, die im Budget 2023 bereits vorgesehen sind.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen, dass das teilrevidierte Behördenreglement genehmigt wird.

TRAKTANDUM NR. 1

Protokoll der 1. Gemeindeversammlung vom 27. März 2023

1. Beschlussprotokoll der Gemeindeversammlung vom 19. Dezember 2022

Die Gemeindekommission empfiehlt der Gemeindeversammlung einstimmig den Antrag des Gemeinderates zu genehmigen.

::: Das Beschlussprotokoll der Gemeindeversammlung vom 19. Dezember 2022 wird grossmehrheitlich und mit 1 Gegenstimme genehmigt.

2. Teilrevision Gemeindeordnung – Antrag auf "Einführung der Möglichkeit von Schlussabstimmungen über Gemeindeversammlungsvorlagen an der Urne"

Die Gemeindekommission empfiehlt der Gemeindeversammlung mit 8 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme und 1 Enthaltung den Antrag des Gemeinderates zu genehmigen.

::: Stillschweigend wird Eintreten beschlossen.

::: Grossmehrheitlich und mit wenigen Nein-Stimmen wird beschlossen:

Die Gemeindeordnung wird wie folgt mit einem neuen Paragraphen 2d ergänzt:

§ 2d Schlussabstimmung an der Urne

¹ An der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten auf Antrag beschliessen, dass die Schlussabstimmung über die Vorlage an der Urne stattfindet.

² Der Antrag auf Schlussabstimmung kann nur bei Vorlagen gestellt werden, welche dem fakultativen Referendum gemäss § 49 des Gemeindegesetzes unterstehen

Dieser Beschluss untersteht dem obligatorischen Referendum.

3. Totalrevision Polizeireglement

Die Gemeindekommission empfiehlt der Gemeindeversammlung mit 6 Ja-Stimmen, 4 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen den Antrag, mit den zwei unten genannten Änderungen des Gemeinderates, zu genehmigen

- Streichung von Paragraph 22 Betteln
Beschluss: Die Gemeindekommission stimmt dieser Änderung mit 5 ja, 4 nein und 1 Enthaltung zu.
- Streichung von Paragraph 23 Strassenmusik und Strassenkunst
Beschluss: Die Gemeindekommission stimmt dieser Änderung mit 6 ja, 3 nein und 1 Enthaltung zu.

::: Stillschweigend wird Eintreten beschlossen.

- ://: Der Antrag des Gemeinderates auf Anpassung der Formulierung des "Ingresses" wird einstimmig angenommen.
- Die neue Formulierung lautet: "Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Birsfelden, gestützt auf die §§ 44, 46 und 47 Abs. 1 Ziff. 2 des Gesetzes vom 28.05.1970 über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) beschliesst:"
- ://: Der Antrag von Thomas Lichtensteiger auf Anpassung von § 15, Abs. 4 wird grossmehrheitlich, mit 1 Nein-Stimme und wenigen Enthaltungen angenommen.
- Die neue Formulierung lautet: " Wer Grünabfälle jeglicher Art oder Esswaren in Wald, Hecken und auf Wiesen entsorgt oder liegen lässt, wird mit Busse bestraft."
- ://: Mit 26 Ja-Stimmen gegenüber 3 Ja-Stimmen wird beschlossen:
- Der Antrag von Bernhard Eymann, dass im § 16, Abs. 1 der 31. Juli gestrichen werden soll, erhält den Vorzug gegenüber dem Antrag von Beatrice Lutz, dass in § 16, Abs. 1 der 31. Juli gestrichen und dafür am 1. August von 00.00 Uhr bis 01.00 Uhr (am 2. August) das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen zu Vergnügungszwecken (Feuerwerk) erlaubt sein soll.
- ://: Grossmehrheitlich gegenüber 24 Ja-Stimmen wird beschlossen:
- Der Vorschlag des Gemeinderates betreffend § 16, Abs. 1, erhält den Vorzug gegenüber dem Antrag von Bernhard Eymann, dass im § 16, Abs. 1 der 31. Juli gestrichen werden soll.
- ://: Grossmehrheitlich gegenüber 8 Ja-Stimmen wird beschlossen:
- Der Antrag von Nicolas Zeuggin, dass § 22, Lit. a. wie folgt angepasst wird "in aufdringlicher, unangemessener oder aggressiver Art und Weise bettelt", erhält den Vorzug gegenüber dem Antrag der Gemeindekommission, dass der ganze § 22 gestrichen werden soll.
- ://: Mit 49 Ja-Stimmen gegenüber 29 Ja-Stimmen und insgesamt 2 Enthaltungen wird beschlossen:
- Der Vorschlag des Gemeinderates betreffend § 22 erhält den Vorzug gegenüber dem Antrag von Nicolas Zeuggin, dass in § 22 die Lit. b. bis g. gestrichen und Lit. a. wie folgt angepasst wird "in aufdringlicher, unangemessener oder aggressiver Art und Weise bettelt".
- ://: Mit 18 Ja-Stimmen gegenüber 7 Ja-Stimmen wird beschlossen:
- Der Antrag der Gemeindekommission, dass § 23 ganz gestrichen werden soll, erhält den Vorzug gegenüber dem Antrag von Urs Buess, dass im § 23 nur der Abs. 2 ganz gestrichen werden soll.
- ://: Mit 43 Ja-Stimmen gegenüber 25 Ja-Stimmen und insgesamt 3 Enthaltungen wird beschlossen:
- Der Vorschlag des Gemeinderates betreffend § 23 erhält den Vorzug gegenüber dem Antrag der Gemeindekommission, dass § 23 ganz gestrichen werden soll.
- ://: Der Antrag des Gemeinderates auf Anpassung von § 40, Abs. 2 wird grossmehrheitlich, mit wenigen Enthaltungen angenommen.
- Die neue Formulierung lautet: "Einsprachen gegen Ordnungsbussen müssen innert 30 Tage nach Ausstellung bei der Gemeindepolizei erfolgen. Die Voraussetzungen und das Verfahren richten sich nach dem Ordnungsbussengesetz oder der Ordnungsbussenverordnung sowie nach dem Gemeindegesetz."
- ://: Grossmehrheitlich gegenüber 6 Ja-Stimmen wird beschlossen:
- Der Antrag von Patrick Rüegg auf Streichung der Ziffern 1.1, 1.7 und 1.9 in der Ordnungsbussenliste wird abgelehnt.

://: Grossmehrheitlich gegenüber wenigen Ja-Stimmen und Enthaltungen wird beschlossen:
Der Antrag von Patrick Rüegg auf Streichung der Ziffern 2.3, 2.4, 2.5, 2.6, 2.9 und 2.10 in der Ordnungsbussenliste wird abgelehnt.

://: Grossmehrheitlich gegenüber wenigen Ja-Stimmen und Enthaltungen wird beschlossen:
Der Antrag von Patrick Rüegg auf Streichung der Ziffer 5.1 in der Ordnungsbussenliste wird abgelehnt.

://: Grossmehrheitlich gegenüber wenigen Ja-Stimmen und Enthaltungen wird beschlossen:
Der Antrag von Patrick Rüegg auf Streichung der Ziffern 6.1, 6.2 und 6.3 in der Ordnungsbussenliste wird abgelehnt.

://: Grossmehrheitlich mit wenigen Nein-Stimmen und Enthaltungen wird beschlossen:

Die Totalrevision des Polizeireglements wird – inklusive der beschlossenen Änderungen im Ingress, der Anpassung von § 15, Abs. 4 sowie der Anpassung von § 40, Abs. 2 – genehmigt.

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

4. Anträge

Es sind keine neuen Anträge eingegangen und es bestehen keine pendenten Anträge.

Birsfelden, 27. März 2023

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG



Ch. Hiltmann
Gemeindepräsident



M. Schürmann
Leiter Gemeindeverwaltung

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

Das Beschlussprotokoll der Gemeindeversammlung vom 27. März 2023 wird genehmigt.

GEMEINDERAT BIRSFELDEN



Ch. Hiltmann
Gemeindepräsident



M. Schürmann
Leiter Gemeindeverwaltung



TRAKTANDUM NR. 2

Teilrevision des "Reglements über die Vergütung an Behörden, Kontrollorgane, Kommissionen und nebenamtliche Funktionen der Gemeinde Birsfelden (Behördenreglement)"

Ausgangslage

Das aktuelle "Behördenreglement" stammt aus dem Jahr 2008. Es ist damit 15 Jahre alt und bedarf einerseits betreffend den Mechanismus zum Ausgleich der Teuerung sowie der Höhe der Entschädigungen einer Aktualisierung. Andererseits sollen bestehende Lücken gefüllt und nicht mehr aktuelle Regelungen bereinigt werden.

Erwägungen

Die in der Ausgangslage summarisch dargestellten Anpassungen betreffen die folgenden Punkte:

- **Mechanismus zum Ausgleich der Teuerung:** Im bestehenden Reglement ist unter "§ 5 Ausgleich der Teuerung" festgehalten, dass sich die Anpassung der Entschädigungen, Solde und Sitzungsgelder nach der kantonalen Regelung richtet. Trotz Nachforschungen beim Kanton liess sich keine Regelung für Behörden, Kontrollorgane und Kommissionen finden, welche auf die Situation der Gemeinde anwendbar ist. Der im Jahr 2009 angewendete Teuerungsausgleich, welcher damals auf die kantonalen Löhne gewährt wurde, ist aus Sicht des Gemeinderates zumindest zweifelhaft.

Der Gemeinderat schlägt deshalb vor, dass der Ausgleich der Teuerung vollständig neu geregelt wird. Als verlässliche Grundlage zur Bestimmung der Teuerung soll zukünftig der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) herangezogen werden. Die Höhe der Entschädigungen soll anhand des LIK jeweils zu Beginn einer Legislaturperiode durch den Gemeinderat überprüft und auf den Beginn des nachfolgenden Jahres angepasst werden.

Beispiel: Zu Beginn der Legislaturperiode 2024 – 2028, zum Beispiel im August 2024, steht der LIK bei 106 Punkten. Damit ist er gegenüber der festgelegten Basis (Dezember 2022: 104.4) um 1.6 Punkte gestiegen. Dementsprechend werden die Entschädigungen für Behörden, Kontrollorgane und Kommissionen per 1.1.2025 um 1.6% angepasst. Die nächste Überprüfung erfolgt dann nach 4 Jahren zu Beginn der Legislaturperiode 2028 – 2032, mit allfälliger Anpassung per 1.1.2029.

- **Anpassung der Höhe der Entschädigungen:** Das aktuelle Behördenreglement wurde an der Gemeindeversammlung vom Dezember 2007 genehmigt und ist seit dem 1.1.2008 in Kraft. Per 1.1.2009 gewährte der Kanton einen Teuerungsausgleich auf die kantonalen Löhne im Umfang von 2.5%. Diese Erhöhung hat auch die Gemeinde bei den Behördenentschädigungen übernommen. Die in den Jahren 2019 (1.4%), 2020 (0.5%) und 2022 (0.05%) vom Kanton vorgenommenen Teuerungsausgleiche wurden von der Gemeinde für die Behördenentschädigungen nicht übernommen. Grund war unter anderem auch die "zweifelhafte" rechtliche Grundlage.

Wenn nun der vorliegende Vorschlag für die Teilrevision von der Gemeindeversammlung angenommen wird, besteht einerseits für den aktuellen Teuerungsausgleich von 2.5% eine ausreichende Legitimation (=Beschluss der Gemeindeversammlung) und andererseits mit dem neuen "§ 5 Ausgleich der Teuerung" eine klare Grundlage für nachfolgende Teuerungsanpassungen.

- **Grundentschädigung Gemeindeführungsstab (GFS):** Bisher war nur vorgesehen, dass der Stabschef eine Entschädigung erhält. Neu sollen – analog zu Feuerwehr und Zivilschutz - auch der Stabschef-Stv. und die Mitglieder des Kernteams eine Grundentschädigung erhalten.
- **Stundenentschädigung für GFS:** Diese hat bisher vollständig gefehlt. Sie soll neu analog Feuerwehr geregelt werden.
- **Streichung der Entschädigungen für Pilzkontrolleur und Feuerschauer:** Die Funktion der Birsfelder Pilzkontrolle wird in Muttenz wahrgenommen und mit einer Pauschalentschädigung direkt an Muttenz vergütet. Die Feuerschau ist seit einiger Zeit keine kommunale Aufgabe mehr. Sie liegt in der Verantwortung der Gebäudeversicherung.
- **Auslagen und Spesen Gemeinderat:** Im Rahmen der Revision durch die damit beauftragte Firma BDO wurde die Gemeinde darauf hingewiesen, dass in den reglementarischen Vorgaben bezüglich Spesen von Gemeinderätinnen und Gemeinderäten sowie die Entschädigungen für die Benutzung des privaten Mobiltelefons keine spezifischen Regelungen bestehen. Mit dem neuen "§ 4a Auslagen und Spesen Gemeinderat" soll diese Lücke geschlossen werden.

Während rund zwei Monaten (Februar und März 2023) hatten interessierte Parteien und Privatpersonen die Möglichkeit an der Vernehmlassung zum vorliegenden Vorschlag der "Teilrevision Behördenreglement teilzunehmen".

Von dieser Möglichkeit haben die drei Politischen Parteien (EVP, FDP und SP) Gebrauch gemacht. Sie haben alle den vorliegenden Vorschlag ohne Einschränkungen begrüsst. Die Rückmeldungen sind umfassend in der synoptischen Darstellung (**Beilage 2**) festgehalten.

Das teilrevidierte Behördenreglement (Reinfassung) findet sich in der **Beilage 1** zu dieser Vorlage.

Finanzierung

Bei einer Annahme der vorliegenden Teilrevision des Behördenreglementes ist vorgesehen, dass sie rückwirkend per 1.7.2023 in Kraft gesetzt wird. Das löst Mehrkosten für das zweite Halbjahr 2023 in der Höhe von rund CHF 8'000.- aus. Sie sind im Budget 2023 bereits vorgesehen.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

Das teilrevidierte Behördenreglement – im Wesentlichen bestehend aus Anpassungen der Entschädigungen (rund 2.5%), Ergänzung der Entschädigungen im Bereich GFS, Streichung der Entschädigungen Pilzkontrolleur/Feuerschauer, Neuaufnahme der Regelung "Auslagen und Spesen Gemeinderat", Neuregelung des Teuerungsausgleichs – wird genehmigt.

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

Birsfelden, 9. Mai 2023, GRB Nr. 2023-251

GEMEINDERAT BIRSFELDEN

Ch. Hiltmann
Gemeindepräsident

M. Schürmann
Leiter Gemeindeverwaltung

BEILAGE 1:

Vorschlag für teilrevidiertes "Reglement über die Vergütung an Behörden, Kontrollorgane, Kommissionen und nebenamtliche Funktionen der Gemeinde Birsfelden (Behördenreglement)" – Reinfassung

Die Einwohnergemeindeversammlung von Birsfelden, gestützt auf § 47, Absatz 1, Ziffer 2, des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetze) vom 28. Mai 1970, beschliesst:

§ 1 Grundentschädigungen

Die nachfolgenden Mitglieder der Behörden und Kommissionen sowie Inhaber von nebenamtlichen Funktionen beziehen pro Jahr folgende Grundentschädigungen:

1 Gemeinderat (pro Jahr)

- a) Alle Mitglieder CHF 26'300.00
- b) Präsidium CHF 71'500.00
- c) Zulage für das Vizepräsidium CHF 3'900.00

2 Der Gemeinderat kann innerhalb seiner Behörde eine Umverteilung der Pauschalentschädigung vornehmen.

3 Sozialhilfebehörde (pro Jahr)

- a) Präsidium CHF 12'600.00
- b) Vizepräsidium CHF 1'600.00
- c) Behördenmitglieder CHF 1'050.00

4 Schulrat (pro Jahr)

- a) Präsidium CHF 6'300.00
- b) Vizepräsidium CHF 1'050.00
- c) Mitglieder CHF 530.00

5 Geschäftsprüfungskommission (pro Jahr)

- a) Präsidium CHF 1'580.00
- b) Vizepräsidium CHF 1'050.00
- c) Mitglieder CHF 530.00

6 Rechnungsprüfungskommission (pro Jahr)

- a) Präsidium CHF 1'050.00
- b) Vizepräsidium CHF 530.00

7 Wahlbüro (pro Jahr)

- a) Präsidium CHF 1'050.00
- b) Vizepräsidium CHF 530.00

8 Feuerwehr (pro Jahr)

- a) Kommandant/in CHF 6'300.00
- b) Kommandant/in Stellvertreter CHF 3'150.00
- c) Oberleutnant CHF 2'400.00
- d) Leutnant CHF 1'600.00
- e) Feldweibel CHF 1'600.00
- f) Fourier CHF 3'150.00
- g) Feldweibel-Stellvertreter/in, Fourier-Stellvertreter/in CHF 1'050.00

§ 1 Grundentschädigungen (Fortsetzung)

9 Zivilschutzorganisation (pro Jahr)

- a) Kommandant/in CHF 3'700.00
- b) Kommandant/in Stellvertreter CHF 1'600.00
- c) Dienstchef/in CHF 1'050.00
- d) Materialchef/in (FW) CHF 1'050.00

10 Gemeindeführungsstab (pro Jahr)

- a) Stabschef/in CHF 3'150.00
- b) Stabschef/in Stellvertreter/in CHF 1'600.00
- c) Mitglieder Kernteam (DC Versorgung, DC Gesundheit, Stabsadjutant) CHF 530.00

§ 2 Entschädigungen pro Stunde

Die nachfolgenden Mitglieder der Behörden und Kommissionen sowie Inhaber/innen von nebenamtlichen Funktionen beziehen pro Stunde folgende Entschädigungen:

1 Wahlbüromitglieder

- a) an Werktagen CHF 32.00
- b) an Sonntagen CHF 47.50

2 Feuerwehr:

- a) pro Einsatzstunde: CHF 37.00

Von 22.00 – 06.00 Uhr sowie an Wochenenden und Feiertagen zählt die 1. Stunde doppelt.

Die Entschädigung pro Einsatzstunde gilt ab Alarm, bzw. Arbeitsbeginn, bis zum Abtreten im Feuerwehrdepot (inkl. retablieren)

b) pro Übungsstunde

Kommando (d.h. Of, Fw, Four, Fw-Stv, Four-Stv) : CHF 30.00

Mannschaft (d.h. Adj, Wm, Kpl, Gfr, Sdt, Rekr): CHF 24.50

- c) ausserordentliche Arbeiten pro Stunde: CHF 24.50

3 Zivilschutzorganisation:

- a) pro Einsatzstunde bei ausserordentlichen Ereignissen jeweils an den Wochenenden: CHF 37.00

3a Gemeindeführungsstab

- a) pro Einsatzstunde: CHF 37.00

Von 22.00 – 06.00 Uhr sowie an Wochenenden und Feiertagen zählt die 1. Stunde doppelt.

Die Entschädigung pro Einsatzstunde gilt ab Alarm, bzw. Arbeitsbeginn, bis zum Abtreten (inkl. retablieren).

b) pro Übungsstunde: CHF 30.00

- c) ausserordentliche Arbeiten pro Stunde: CHF 24.50

§ 3 Sitzungsgelder

1 Die Mitglieder der Behörden und Kommissionen beziehen ein Sitzungsgeld von CHF 40.00 für die erste Stunde und CHF 16.00 für jede weitere angebrochene halbe Stunde.

2 Das Mitglied, welches die Sitzung leitet, beziehungsweise das Protokoll führt, hat Anrecht auf einen Zuschlag von 100%. Ausgenommen sind diejenigen, die ein Fixum beziehen.

3 Pro Sitzung wird mindestens der Ansatz für eine Stunde ausbezahlt; weitere angebrochene Stunden werden bis zu 30 Minuten zur Hälfte und nach 30 Minuten voll angerechnet.

§ 4 Weitere Entschädigungen

1 Die Entschädigung beziehungsweise Besoldung aller übrigen, in diesem Reglement nicht erwähnten Funktionen sowie weitere Entschädigungen für ausserordentliche Beanspruchungen werden vom Gemeinderat festgesetzt.

2 Kursbesuche sowie Teilnahme an halb- oder ganztägigen Veranstaltungen werden generell pauschal entschädigt. Halbtagespauschale CHF 125.00, Tagespauschale CHF 185.00.

§ 4a Auslagen und Spesen Gemeinderat

1 Für den Ersatz der Auslagen und Spesen des Gemeinderates gelten die Bestimmungen der Verordnung zum Personalreglement sinngemäss.

2 Die Mitglieder des Gemeinderats haben bei der Nutzung des privaten Mobiltelefons für geschäftliche Zwecke zusätzlich einen Anspruch auf eine monatliche Vergütung in der Höhe von CHF 50.00.

§ 5 Ausgleich der Teuerung

1 Die Höhe der in diesem Reglement festgelegten Entschädigungen und Sitzungsgelder richtet sich nach dem Landesindex der Konsumentenpreise (LIK).

2 Basis ist der Stand im Dezember 2022 mit 104.4 Punkten (Dez. 2020=100).

3 Der Gemeinderat überprüft die Höhe der Entschädigungen jeweils zu Beginn einer Legislaturperiode und passt sie gemäss Absatz 1 der Teuerungsentwicklung auf den Beginn des nächstfolgenden Jahres an.

4 Die angepassten Entschädigungen werden im Anhang 1 zu diesem Reglement nachgeführt.

§ 6 Berufliche Vorsorge

Die gemäss diesem Reglement ausbezahlten Vergütungen sind im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) der beruflichen Vorsorge unterstellt.

§ 7 Vollzug

Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und erlässt die notwendigen Verordnungen und Ausführungsbestimmungen.

§ 8 Aufhebung bisheriger Bestimmungen

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle bisherigen, diesem Reglement widersprechenden kommunalen Erlasse aufgehoben.

§ 9 Inkrafttreten

Das Reglement wird nach der Genehmigung durch die zuständige kantonale Instanz vom Gemeinderat in Kraft gesetzt.

ANHANG 1 zum Behördenreglement

Übersicht der aktuell gültigen Entschädigungen (gemäss § 5, Abs. 4 dieses Reglements)

Stand: Januar 2023 (Basierend auf LIK Dez. 2022 von 104.4)

Grundentschädigungen pro Jahr (alle Werte in CHF)	
Gemeinderat (§ 1, Abs. 1)	
- Alle Mitglieder	26'300.00
- Präsidium	71'500.00
- Zulage für Vizepräsidium	3'900.00
Sozialhilfebehörde (§ 1, Abs. 3)	
- Präsidium	12'600.00
- Vizepräsidium	1'600.00
- Behördenmitglieder	1'050.00
Schulrat (§ 1, Abs. 4)	
- Präsidium	6'300.00
- Vizepräsidium	1'050.00
- Mitglieder	530.00
Geschäftsprüfungskommission (§ 1, Abs. 5)	
- Präsidium	1'580.00
- Vizepräsidium	1'050.00
- Mitglieder	530.00
Rechnungsprüfungskommission (§ 1, Abs. 6)	
- Präsidium	1'050.00
- Vizepräsidium	530.00
Wahlbüro (§ 1, Abs. 7)	
- Präsidium	1'050.00
- Vizepräsidium	530.00
Feuerwehr (§ 1, Abs. 8)	
- Kommandant/in	6'300.00
- Kommandant/in Stellvertreter	3'150.00
- Oberleutnant	2'400.00
- Leutnant	1'600.00
- Feldweibel	1'600.00
- Fourier	3'150.00
- Feldweiber-Stellvertreter/in, Fourier-Stellvertreter/in	1'050.00

Zivilschutzorganisation (§ 1, Abs. 9)	
- Kommandant/in	3'700.00
- Kommandant/in Stellvertreter	1'600.00
- Dienstchef/in	1'050.00
- Materialchef/in (FW)	1'050.00
Gemeindeführungsstab (§ 1, Abs. 10)	
- Stabschef/in	3'150.00
- Stabschef/in Stellvertreter/in	1'600.00
- Mitglieder Kernteam (DC Versorgung, DC Gesundheit, Stabsadjutant)	530.00
Grundentschädigungen pro Stunde (alle Werte in CHF)	
Wahlbüromitglieder (§ 2, Abs. 1)	
- an Werktagen	32.00
- an Sonntagen	47.50
Feuerwehr (§ 2, Abs. 2)	
- pro Einsatzstunde	37.00
- pro Übungsstunde Kommando	30.00
- pro Übungsstunde Mannschaft	24.50
- ausserordentliche Arbeiten pro Stunde	24.50
Zivilschutzorganisation (§ 2, Abs. 3)	
- pro Einsatzstunde (ausserordentliche Ereignisse an Wochenenden)	37.00
Gemeindeführungsstab (§ 2, Abs. 3a)	
- pro Einsatzstunde	37.00
- pro Übungsstunde	30.00
- ausserordentliche Arbeiten pro Stunde	24.50
Sitzungsgelder (§ 3, Abs. 1)	
- für die erste Stunde	40.00
- für jede weitere angebrochene halbe Stunde	16.00
Weitere Entschädigungen (§ 4, Abs. 2)	
- Halbtagespauschale	125.00
- Tagespauschale	185.00
Auslagen und Spesen Gemeinderat (§ 4a, Abs. 2)	
- Mitglieder des Gemeinderates: Pauschalentschädigung für Nutzung des privaten Mobiltelefons für geschäftliche Zwecke (pro Monat)	50.00

BEILAGE 2: Teilrevision "Behördenreglement" – synoptische Darstellung

Hinweise:

Die Änderungen gegenüber dem heute gültigen "Behördenreglement" sind im Vorschlag zum teilrevidierten "Behördenreglement" **gelb** markiert.

Änderungen aufgrund der Vernehmlassung sind im Vorschlag zum teilrevidierten "Behördenreglement" **blau** markiert.

Aktuelles Behördenreglement	Vorschlag für teilrevidiertes Behördenreglement	Bemerkungen
<p>Generelle Rückmeldung aus der Vernehmlassung:</p> <ul style="list-style-type: none">- EVP: Ist mit den vorgeschlagenen Anpassungen grundsätzlich einverstanden.- FDP: Unterstützt die Änderungen und Anpassungen im Behördenreglement. Vor allen die Anpassungen im Zusammenhang mit dem GFS erachten wir als sehr angemessen.- SP: Die SP begrüsst die vorgeschlagenen Änderungen im Behördenreglement. Wir erachten es als sinnvoll, dass die Entschädigungen künftig der Teuerung folgen. Ebenso beurteilen wir die weiteren Anpassungen wie die Ergänzung der Entschädigungen des Gemeindeführungstabs und die Streichung nicht mehr vorhandener Ämter und Funktionen als richtig. <p>Stellungnahme des Gemeinderates: --</p>		

Aktuelles Behördenreglement	Vorschlag für teilrevidiertes Behördenreglement	Bemerkungen
Die Einwohnergemeindeversammlung von Birsfelden, gestützt auf § 47, Absatz 1, Ziffer 2, des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, beschliesst:	Die Einwohnergemeindeversammlung von Birsfelden, gestützt auf § 47, Absatz 1, Ziffer 2, des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetze) vom 28. Mai 1970, beschliesst:	unverändert
§ 1 Grundentschädigungen / Solde Die nachfolgenden Mitglieder der Behörden und Kommissionen sowie Inhaber von nebenamtlichen Funktionen beziehen pro Jahr folgende Grundentschädigungen beziehungsweise Solde:	§ 1 Grundentschädigungen / Solde Die nachfolgenden Mitglieder der Behörden und Kommissionen sowie Inhaber von nebenamtlichen Funktionen beziehen pro Jahr folgende Grundentschädigungen beziehungsweise Solde:	Anpassung Titel an die Realität: im § 1 sind nur die Grundentschädigungen geregelt.
1 Gemeinderat (pro Jahr) a) Alle Mitglieder SFR. 25'000.00 b) Präsidium SFR. 68'000.00 c) Zulage für das Vizepräsidium SFR. 3'700.00	1 Gemeinderat (pro Jahr) a) Alle Mitglieder CHF 26'300.00 b) Präsidium CHF 71'500.00 c) Zulage für das Vizepräsidium CHF 3'900.00	Anpassung der Beträge (plus 2.5%, mit Auf-/Abrundung)
2 Der Gemeinderat kann innerhalb seiner Behörde eine Umverteilung der Pauschalentschädigung vornehmen.	2 Der Gemeinderat kann innerhalb seiner Behörde eine Umverteilung der Pauschalentschädigung vornehmen.	

Aktuelles Behördenreglement	Vorschlag für teilrevidiertes Behördenreglement	Bemerkungen
<p>§ 1 Grundentschädigungen / Solde (Fortsetzung)</p> <p>3 Sozialhilfe- und Vormundschaftsbehörde (pro Jahr)</p> <p>a) Präsidium SFR. 12'000.00</p> <p>b) Vizepräsidium SFR. 1'500.00</p> <p>c) Behördenmitglieder SFR. 1'000.00</p> <p>d) Juristische Beratung VB SFR. 1'000.00</p>	<p>§ 1 Grundentschädigungen- / Solde (Fortsetzung)</p> <p>3 Sozialhilfebehörde (pro Jahr)</p> <p>a) Präsidium CHF 12'600.00</p> <p>b) Vizepräsidium CHF 1'600.00</p> <p>c) Behördenmitglieder CHF 1'050.00</p> <p>d) Juristische Beratung VB SFR. 1'000.00</p>	<p>Titel angepasst, da es nur noch eine Sozialhilfebehörde gibt.</p> <p>Anpassung der Beträge (plus 2.5%, mit Auf-/Ab-rundung)</p> <p>Punkt d) wird gestrichen: erstens gibt es keine VB mehr und zweitens findet die Jur. Beratung in der Regel durch Mitarbeitende statt.</p>
<p>4 Schulrat (pro Jahr)</p> <p>a) Präsidium SFR. 6'000.00</p> <p>b) Vizepräsidium SFR. 1'000.00</p> <p>c) Mitglieder SFR. 500.00</p>	<p>4 Schulrat (pro Jahr)</p> <p>a) Präsidium CHF 6'300.00</p> <p>b) Vizepräsidium CHF 1'050.00</p> <p>c) Mitglieder CHF 530.00</p>	<p>Anpassung der Beträge (plus 2.5%, mit Auf-/Ab-rundung)</p>
<p>5 Geschäftsprüfungskommission (pro Jahr)</p> <p>a) Präsidium SFR. 1'500.00</p> <p>b) Vizepräsidium SFR. 1'000.00</p> <p>c) Mitglieder SFR. 500.00</p>	<p>5 Geschäftsprüfungskommission (pro Jahr)</p> <p>a) Präsidium CHF 1'580.00</p> <p>b) Vizepräsidium CHF 1'050.00</p> <p>c) Mitglieder CHF 530.00</p>	<p>Anpassung der Beträge (plus 2.5%, mit Auf-/Ab-rundung)</p>
<p>6 Rechnungsprüfungskommission (pro Jahr)</p> <p>a) Präsidium SFR. 1'000.00</p> <p>b) Vizepräsidium SFR. 500.00</p>	<p>6 Rechnungsprüfungskommission (pro Jahr)</p> <p>a) Präsidium CHF 1'050.00</p> <p>b) Vizepräsidium CHF 530.00</p>	<p>Anpassung der Beträge (plus 2.5%, mit Auf-/Ab-rundung)</p>
<p>7 Wahlbüro (pro Jahr)</p> <p>a) Präsidium SFR. 1'000.00</p> <p>b) Vizepräsidium SFR. 500.00</p>	<p>7 Wahlbüro (pro Jahr)</p> <p>a) Präsidium CHF 1'050.00</p> <p>b) Vizepräsidium CHF 530.00</p>	<p>Anpassung der Beträge (plus 2.5%, mit Auf-/Ab-rundung)</p>

Aktuelles Behördenreglement	Vorschlag für teilrevidiertes Behördenreglement	Bemerkungen
<p>§ 1 Grundentschädigungen / Solde (Fortsetzung)</p> <p>8 Feuerwehr (pro Jahr)</p> <p>a) Kommandant SFR. 6'000.00</p> <p>b) Kommandant Stellvertreter SFR. 3'000.00</p> <p>c) Oberleutnant SFR. 2'250.00</p> <p>d) Leutnant SFR. 1'500.00</p> <p>e) Feldweibel SFR. 1'500.00</p> <p>f) Fourier SFR. 3'000.00</p> <p>g) Feldweibel-Stellvertreter, Fourier-Stellvertreter SFR. 1'000.00</p>	<p>§ 1 Grundentschädigungen / Solde (Fortsetzung)</p> <p>8 Feuerwehr (pro Jahr)</p> <p>a) Kommandant/in CHF 6'300.00</p> <p>b) Kommandant/in Stellvertreter CHF 3'150.00</p> <p>c) Oberleutnant CHF 2'400.00</p> <p>d) Leutnant CHF 1'600.00</p> <p>e) Feldweibel CHF 1'600.00</p> <p>f) Fourier CHF 3'150.00</p> <p>g) Feldweibel-Stellvertreter/in, Fourier-Stellvertreter/in CHF 1'050.00</p>	<p>Anpassung der Beträge (plus 2.5%, mit Auf-/Ab- rundung)</p>
<p>9 Zivilschutzorganisation (pro Jahr)</p> <p>a) Kommandant SFR. 3'500.00</p> <p>b) Kommandant Stellvertreter SFR. 1'500.00</p> <p>c) Dienstchef SFR. 1'000.00</p> <p>d) Materialchef (FW) SFR. 1'000.00</p>	<p>9 Zivilschutzorganisation (pro Jahr)</p> <p>a) Kommandant/in CHF 3'700.00</p> <p>b) Kommandant/in Stellvertreter CHF 1'600.00</p> <p>c) Dienstchef/in CHF 1'050.00</p> <p>d) Materialchef/in (FW) CHF 1'050.00</p>	<p>Anpassung der Beträge (plus 2.5%, mit Auf-/Ab- rundung)</p>
<p>10 Gemeindeführungsstab (pro Jahr)</p> <p>a) GFS-Leiter SFR. 3'000.00</p>	<p>10 Gemeindeführungsstab (pro Jahr)</p> <p>a) Stabschef/in CHF 3'150.00</p> <p>b) Stabschef/in Stellvertreter/in CHF 1'600.00</p> <p>c) Mitglieder Kernteam (DC Versorgung, DC Gesundheit, Stabsadjutant) CHF 530.00</p>	<p>Anpassung der Beträge (plus 2.5%, mit Auf-/Ab- rundung)</p> <p>Die Pauschalentschädigungen für den Gemeindeführungsstab werden ergänzt mit den Funktionen Stabschef/in Stellvertreter/in und Mitglieder Kernteam, welche sich aus den Funktionen "Dienstchef (DC) Versorgung", "DC Gesundheit" und "Stabsadjutant" zusammensetzen.</p>

Aktuelles Behördenreglement	Vorschlag für teilrevidiertes Behördenreglement	Bemerkungen
<p>§ 2 Vergütungen pro Stunde (Sitzungsgeld) Die nachfolgenden Mitglieder der Behörden und Kommissionen sowie Inhaber von nebenamtlichen Funktionen beziehen pro Stunde folgende Entschädigungen beziehungsweise Solde:</p>	<p>§ 2 Entschädigungen pro Stunde (Sitzungsgeld) Die nachfolgenden Mitglieder der Behörden und Kommissionen sowie Inhaber/innen von nebenamtlichen Funktionen beziehen pro Stunde folgende Entschädigungen beziehungsweise Solde:</p>	<p>Redaktionelle Anpassungen: es soll einheitlich immer von Entschädigungen die Rede sein. Zudem wird die Klammerbemerkung "Sitzungsgeld" respektive die Erwähnung der Solde gestrichen, da der Begriff "Entschädigungen pro Stunde" alles abdeckt.</p>
<p>1 Wahlbüromitglieder a) an Werktagen SFR. 30.00 b) an Sonntagen SFR. 45.00</p>	<p>1 Wahlbüromitglieder a) an Werktagen CHF 32.00 b) an Sonntagen CHF 47.50</p>	<p>Anpassung der Beträge (plus 2.5%, mit Auf-/Ab-rundung)</p>
<p>2 Feuerwehr: a) Sold pro Einsatzstunde Von 22.00 – 06.00 Uhr sowie an Wochenenden und Feiertagen zählt die 1. Stunde doppelt: SFR. 35.00 b) pro Übungsstunde Kommando*: SFR. 28.00 Mannschaft**: SFR. 23.00 c) ausserordentliche Arbeiten pro Stunde Die zu Sold berechnete Zeitdauer berechnet sich ab Alarm, bzw. Arbeitsbeginn, bis zum Ab-treten im Feuerwehrdepot (inkl. retablieren): SFR. 23.00</p>	<p>2 Feuerwehr: a) Sold pro Einsatzstunde: CHF 37.00 Von 22.00 – 06.00 Uhr sowie an Wochenenden und Feiertagen zählt die 1. Stunde doppelt. Die Entschädigung pro Einsatzstunde gilt ab Alarm, bzw. Arbeitsbeginn, bis zum Ab-treten im Feuerwehrdepot (inkl. retablieren) b) pro Übungsstunde Kommando (d.h. Of, Fw, Four, Fw-Stv, Four-Stv) : CHF 30.00 Mannschaft (d.h. Adj, Wm, Kpl, Gfr, Sdt, Rekr): CHF 24.50 c) ausserordentliche Arbeiten pro Stunde: CHF 24.50</p>	<p>Anpassung der Beträge (plus 2.5%, mit Auf-/Ab-rundung)</p> <p>Die Erklärung zu den Einsatzstunden wird re-daktionell angepasst. Zudem wird sie zu den Einsatzstunden verschoben, da sie sich aus-schliesslich auf diese bezieht.</p> <p>Die Definitionen, was Kommando und was Mannschaf ist, wird vom Ende des Paragrafen an den "richtigen" Ort verschoben und mit der Funktion Adjutant (Adj) ergänzt, welche vor eini-ger Zeit eingeführt wurde.</p>

Aktuelles Behördenreglement	Vorschlag für teilrevidiertes Behördenreglement	Bemerkungen
<p>§ 2 Vergütungen pro Stunde (Sitzungsgeld) (Fortsetzung)</p> <p>3 Zivilschutzorganisation:</p> <p>a) Sold pro Einsatzstunde bei ausserordentlichen Ereignissen jeweils an den Wochenenden: SFR. 35.00</p>	<p>§ 2 Entschädigungen pro Stunde (Sitzungsgeld) (Fortsetzung)</p> <p>3 Zivilschutzorganisation:</p> <p>a) Sold pro Einsatzstunde bei ausserordentlichen Ereignissen jeweils an den Wochenenden: CHF 37.00</p>	<p>Anpassung der Beträge (plus 2.5%, mit Auf-/Ab-rundung)</p> <p>Hinweis: die Entschädigungen des Zivilschutzes bei Einsätzen an Werktagen sind durch den Bund resp. die Erwerbsersatzordnung geregelt.</p>
	<p>3a Gemeindeführungsstab</p> <p>a) pro Einsatzstunde: CHF 37.00</p> <p>Von 22.00 – 06.00 Uhr sowie an Wochenenden und Feiertagen zählt die 1. Stunde doppelt.</p> <p>Die Entschädigung pro Einsatzstunde gilt ab Alarm, bzw. Arbeitsbeginn, bis zum Abtreten (inkl. retablieren).</p> <p>b) pro Übungsstunde: CHF 30.00</p> <p>c) ausserordentliche Arbeiten pro Stunde: CHF 24.50</p>	<p>Die Entschädigung pro Stunden für den Gemeindeführungsstab war bisher nicht geregelt. Das wird nun ergänzt.</p> <p>Die Entschädigung soll analog der Feuerwehr gehandhabt werden.</p>
<p>4 Pilzkontrolleur: SFR. 35.00</p>	<p>4 Pilzkontrolleur: SFR. 35.00</p>	<p>Kann gestrichen werden. Die Pilzkontrolle findet in Muttenz statt und wird auf Basis einer Leistungsvereinbarung pauschal entschädigt.</p>
<p>5 Feuerschauer: SFR. 35.00</p>	<p>5 Feuerschauer: SFR. 35.00</p>	<p>Kann gestrichen werden. Die Feuerschau ist nicht mehr Aufgabe der Gemeinde. Sie wird durch die Gebäudeversicherung durchgeführt.</p>
<p>* Kommando sind folgende Chargen: Of, Fw, Four, Fw-Stv, Four-Stv</p> <p>** Mannschaft sind folgende Chargen: Wm, Kpl, Gfr, Sdt, Rekr</p>	<p>* Kommando sind folgende Chargen: Of, Fw, Four, Fw-Stv, Four-Stv</p> <p>** Mannschaft sind folgende Chargen: Wm, Kpl, Gfr, Sdt, Rekr</p>	<p>Wird zu Absatz 2, Punkt b) verschoben und kann deshalb hier gestrichen werden.</p>

Aktuelles Behördenreglement	Vorschlag für teilrevidiertes Behördenreglement	Bemerkungen
<p>§ 3 Übrige Sitzungsgelder</p> <p>1 Die Mitglieder der Behörden und Kommissionen beziehen ein Sitzungsgeld von SFR. 38.00 für die erste Stunde und SFR. 15.00 für jede weitere angebrochene halbe Stunde.</p>	<p>§ 3 Übrige Sitzungsgelder</p> <p>1 Die Mitglieder der Behörden und Kommissionen beziehen ein Sitzungsgeld von CHF 40.00 für die erste Stunde und CHF 16.00 für jede weitere angebrochene halbe Stunde.</p>	<p>Redaktionelle Anpassung des Titels. Anpassung der Beträge (plus 2.5%, mit Auf-/Abrundung)</p>
<p>2 Das Mitglied, welches die Sitzung leitet, beziehungsweise das Protokoll führt, hat Anrecht auf einen Zuschlag von 100%. Ausgenommen sind diejenigen, die ein Fixum beziehen.</p>	<p>2 Das Mitglied, welches die Sitzung leitet, beziehungsweise das Protokoll führt, hat Anrecht auf einen Zuschlag von 100%. Ausgenommen sind diejenigen, die ein Fixum beziehen.</p>	<p>unverändert</p>
<p>3 Pro Sitzung wird mindestens der Ansatz für eine Stunde ausbezahlt; weitere angebrochene Stunden werden bis zu 30 Minuten zur Hälfte und nach 30 Minuten voll angerechnet.</p>	<p>3 Pro Sitzung wird mindestens der Ansatz für eine Stunde ausbezahlt; weitere angebrochene Stunden werden bis zu 30 Minuten zur Hälfte und nach 30 Minuten voll angerechnet.</p>	<p>unverändert</p>
<p>§ 4 Weitere Entschädigungen</p> <p>1 Die Entschädigung beziehungsweise Besoldung aller übrigen, in diesem Reglement nicht erwähnten Funktionen sowie weitere Entschädigungen für ausserordentliche Beanspruchungen werden vom Gemeinderat festgesetzt.</p> <p>2 Kursbesuche sowie Teilnahme an halb- oder ganztätigen Veranstaltungen werden generell pauschal entschädigt. Halbtagespauschale SFR. 120.00, Tagespauschale SFR. 180.00.</p>	<p>§ 4 Weitere Entschädigungen</p> <p>1 Die Entschädigung beziehungsweise Besoldung aller übrigen, in diesem Reglement nicht erwähnten Funktionen sowie weitere Entschädigungen für ausserordentliche Beanspruchungen werden vom Gemeinderat festgesetzt.</p> <p>2 Kursbesuche sowie Teilnahme an halb- oder ganztätigen Veranstaltungen werden generell pauschal entschädigt. Halbtagespauschale CHF 125.00, Tagespauschale CHF 185.00.</p>	<p>Absatz 1 ist unverändert</p> <p>Absatz 2: Anpassung der Beträge (plus 2.5%, mit Auf-/Abrundung)</p>

Aktuelles Behördenreglement	Vorschlag für teilrevidiertes Behördenreglement	Bemerkungen
	<p>§ 4a Auslagen und Spesen Gemeinderat</p> <p>1 Für den Ersatz der Auslagen und Spesen des Gemeinderates gelten die Bestimmungen der Verordnung zum Personalreglement sinngemäss.</p> <p>2 Die Mitglieder des Gemeinderats haben bei der Nutzung des privaten Mobiltelefons für geschäftliche Zwecke zusätzlich einen Anspruch auf eine monatliche Vergütung in der Höhe von CHF 50.00.</p>	<p>Im Rahmen der Revision durch die BDO wurde darauf hingewiesen, dass in den reglementarischen Vorgaben bezüglich Spesen von Gemeinderätinnen und Gemeinderäten sowie die Entschädigungen für die Benutzung des privaten Mobiltelefons keine spezifischen Regelungen bestehen.</p> <p>Diesem Umstand wird mit dem neuen § 4a Rechnung getragen.</p>
<p>§ 5 Ausgleich der Teuerung Die Anpassung der Entschädigungen, Solde und Sitzungsgelder an die Teuerung richtet sich nach der kantonalen Regelung.</p>	<p>§ 5 Ausgleich der Teuerung</p> <p>1 Die Höhe der in diesem Reglement festgelegten Entschädigungen und Sitzungsgelder richtet sich nach dem Landesindex der Konsumentenpreise (LIK).</p> <p>2 Basis ist der Stand im Dezember 2022 mit 104.4 Punkten (Dez. 2020=100).</p> <p>3 Der Gemeinderat überprüft die Höhe der Entschädigungen jeweils zu Beginn einer Legislaturperiode und passt sie gemäss Absatz 1 der Teuerungsentwicklung auf den Beginn des nächstfolgenden Jahres an.</p> <p>4 Die angepassten Entschädigungen werden im Anhang 1 zu diesem Reglement nachgeführt.</p>	<p>Vollständig neu formuliert. Die neue Regelung ist aus Sicht des Gemeinderates zielführender und gibt der Gemeinde die Kompetenz für die jeweiligen Anpassungen.</p>

Aktuelles Behördenreglement	Vorschlag für teilrevidiertes Behördenreglement	Bemerkungen
<p>§ 6 Berufliche Vorsorge</p> <p>Die gemäss diesem Reglement ausbezahlten Vergütungen sind im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) der beruflichen Vorsorge unterstellt.</p>	<p>§ 6 Berufliche Vorsorge</p> <p>Die gemäss diesem Reglement ausbezahlten Vergütungen sind im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) der beruflichen Vorsorge unterstellt.</p>	
<p>§ 7 Vollzug</p> <p>Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und erlässt die notwendigen Verordnungen und Ausführungsbestimmungen.</p>	<p>§ 7 Vollzug</p> <p>Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und erlässt die notwendigen Verordnungen und Ausführungsbestimmungen.</p>	
<p>§ 8 Aufhebung bisheriger Bestimmungen</p> <p>Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle bisherigen, diesem Reglement widersprechenden kommunalen Erlasse aufgehoben.</p>	<p>§ 8 Aufhebung bisheriger Bestimmungen</p> <p>Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle bisherigen, diesem Reglement widersprechenden kommunalen Erlasse aufgehoben.</p>	
<p>§ 9 Inkrafttreten</p> <p>Das Reglement wird nach der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion vom Gemeinderat in Kraft gesetzt.</p>	<p>§ 9 Inkrafttreten</p> <p>Das Reglement wird nach der Genehmigung durch die zuständige kantonale Instanz Finanz- und Kirchendirektion vom Gemeinderat in Kraft gesetzt.</p>	<p>Redaktionelle Anpassung.</p>

Aktuelles Behördenreglement	Vorschlag für teilrevidiertes Behördenreglement	Bemerkungen
<p>Generelle Rückmeldung oder Fragen aus der Vernehmlassung / Stellungnahme des Gemeinderates:</p> <ul style="list-style-type: none"> - EVP: Unklar ist für die EVP, wann zuletzt die Teuerung ausgeglichen wurde. Zudem fragt sie sich, welcher Betrag dafür im Budget 2023 vorgesehen und ob dieser bewilligt wurde. Es stellt sich weiter die Frage, per wann die Ansätze angepasst werden sollen. Die EVP ist dafür, dass dies rückwirkend per 1. Januar 2023 geschieht (sofern rechtlich möglich und im Budget vorgesehen). <p>Stellungnahme des Gemeinderates:</p> <p>Zur EVP:</p> <p>Die Teuerung wurde letztmals im 2009 mit 2.5% ausgeglichen. Seither gab es keine weiteren Anpassungen.</p> <p>Im bewilligten Budget 2023 sind CHF 8'000.- für die Anpassung der Teuerung der Behördenentschädigungen vorgesehen. Der Betrag wurde so ausgelegt, dass Anpassungen per 1.7.2023, also für das zweite Halbjahr 2023 erfolgen können. Eine rückwirkende Anpassung per 1. Jan. 2023 ist budgetmässig nicht vorgesehen, weshalb der GR darauf verzichten möchte.</p>		

TRAKTANDUM NR. 3

Jahresbericht und Jahresrechnung 2022

Die Gemeinde Birsfelden schliesst 2022 mit einem Verlust von CHF 2 Mio. und damit um CHF 4 Mio. schlechter als 2021 ab. Gegenüber dem Budget resultiert sogar eine Abweichung von CHF -20 Mio. Diese massive Verschlechterung liegt v.a. am abgelehnten Zentrumsprojekt, welches CHF 22.7 Mio. an Aufwertungsgewinn eingebracht hätte.

Neben dem fehlenden Aufwertungsgewinn belasteten Kostensteigerungen in verschiedensten Bereichen, wie Gesundheit, familienergänzende Betreuung oder Raumplanung die Erfolgsrechnung. Demgegenüber sanken die Ausgaben in den Bereichen Soziales oder Sachaufwand.

Bei den Investitionen machen sich weiterhin primär die laufenden Schulhausprojekte bemerkbar. Mit CHF 12.1 Mio. wurde der Vorjahreswert knapp unterschritten. Trotzdem lag der Selbstfinanzierungsgrad im letzten Jahr bei tiefen 21%.

Die Bilanz per Ende 2022 weist einen um den Jahresverlust reduzierten Bilanzüberschuss von CHF 20.9 Mio. auf. Gleichzeitig stiegen die verzinslichen Schulden aufgrund der regen Investitionsstätigkeit auf sehr hohe CHF 44 Mio.

Insgesamt ist die finanzielle Lage Birsfeldens per Ende 2022 als sehr schwierig zu bezeichnen. Nicht alleine wegen dem im letzten Jahr erzielten Defizit, sondern aufgrund der herausfordernden Aussichten mit grossen Kostenrisiken in den Bereichen Soziales, Gesundheit, Bildung sowie Infrastruktur. Die hohe Fremdverschuldung führt zusammen mit dem fehlenden Ertragswachstum und den Risiken im Zusammenhang mit dem Finanzausgleich zu einer sehr instabilen Situation.

Dem Gemeinderat ist es daher ein dringendes Anliegen, die Bevölkerung auf die Wichtigkeit von zusätzlichen Einnahmen aus Arealentwicklungen hinzuweisen. Ohne diese werden wir das strukturelle Defizit nicht bereinigen können.

Der Gemeinderat bedankt sich an dieser Stelle bei den Gemeindeangestellten für die auch im vergangenen Jahr gelebte Ausgabendisziplin und für die breite Unterstützung der Bevölkerung bei der Bewältigung der finanziellen Herausforderungen in dieser unsicheren Zeit.

Im Namen des Gemeinderats



Christof Hiltmann
Gemeindepräsident

Übersicht über die Finanzen

Nachfolgende Tabellen zeigen als Übersicht die wichtigsten Eckwerte und Kennzahlen zur Jahresrechnung 2022.

Ergebnisübersicht

Ergebnisübersicht	Rechnung 2022	Budget 2022	Rechnung 2021	Abweichung R22/B22	Abweichung R22/R21
Betriebliches Ergebnis	-3'247'205	-5'885'780	771'129	+2'638'575	-4'018'334
Ergebnis Finanzierung	1'284'883	24'046'940	1'213'781	-22'762'057	+71'102
Operatives Ergebnis	-1'962'321	18'161'160	1'984'910	-20'123'481	-3'947'232
Ausserordentliches Ergebnis	0	0	0	±0	±0
Gesamtergebnis	-1'962'321	18'161'160	1'984'910	-20'123'481	-3'947'232
+ Abschreibung	4'596'314	4'662'090	3'187'827	-65'776	+1'408'486
+/- Veränderung Fonds u. SF	-183'150	-210'770	-290'261	+27'620	+107'111
Selbstfinanzierung	2'450'842	22'612'480	4'882'476	-20'161'638	-2'431'634
Investitionsausgaben	-12'133'632	-19'593'510	-13'082'020	+7'459'878	+948'388
Investitionseinnahmen	270'879	208'000	124'392	+62'879	+146'487
Nettoinvestitionen	-11'862'753	-19'385'510	-12'957'629	+7'522'757	+1'094'875
Finanzierungssaldo	-9'411'911	3'226'970	-8'075'152	-12'638'881	-1'336'759
Selbstfinanzierungsgrad in %	21 %	117 %	38 %		
Nettovermögen	-24'807'822		-15'395'911		-9'411'911

Gesamtergebnis

In einem weiterhin unvorhersehbaren Umfeld wurde im Jahr 2022 ein Ergebnis in der Höhe von rund CHF -2 Mio. erzielt. Das budgetierte Ergebnis von CHF 18.2 Mio. wurde um rund 20 Mio. unterschritten. Zu dieser grossen Abweichung beigetragen hat im Wesentlichen der entfallende Aufwertungsgewinn von CHF 22.7 Mio. auf der Zentrumsparzelle. Die mit CHF 1.4 Mio. deutlich unter dem Budget liegenden Sozialhilfekosten sowie diverse weitere positive Abweichungen in den einzelnen Aufgabenbereichen haben ein noch grösseres Defizit verhindert. Die finanzielle Situation bleibt weiterhin herausfordernd.

Selbstfinanzierung/Selbstfinanzierungsgrad

Die Selbstfinanzierung (Cash Flow) beträgt CHF 2.5 Mio. und der Selbstfinanzierungsgrad 21%. Die Zielsetzung aus dem Finanzleitbild von einem Selbstfinanzierungsgrad von 100% wurde wegen den weiterhin sehr hohen Investitionen nicht erreicht.

Nettoinvestitionen

Die Nettoinvestitionen betragen CHF 11.9 Mio. und lagen damit CHF 7.5 Mio. unter dem Budget. Der Grund für die Abweichung sind hauptsächlich die zeitlichen Verschiebung der Investitionstranche Reservoir von CHF 2.6 Mio. und dem budgetierten aber abgelehnten Kredit für die Umsetzung der ursprünglichen Zentrumsplanung in der Höhe von CHF 3.2 Mio.

Finanzierungssaldo

Der Finanzierungssaldo beträgt CHF -9.4 Mio. und liegt wegen dem wegfallenden Buchgewinn Zentrum und der tieferen Selbstfinanzierung um CHF 12.6 Mio. unter dem Budgetwert. Die kurz- und langfristigen Finanzverbindlichkeiten haben wegen den hohen Investitionen um CHF 3.5 Mio. auf 44 Mio. zugenommen. Die restliche Finanzierung der Investitionen erfolgte über die Reduktion der flüssigen Mitteln.

Nettovermögen (<0 CHF: Nettoschulden)

Das Nettovermögen ist der Saldo zwischen dem auf der Aktivseite der Bilanz ausgewiesenen Finanzvermögen und dem auf der Passivseite ausgewiesenen Fremdkapital. Wegen dem negativen Finanzierungssaldo haben sich die Nettoschulden von CHF 15.4 Mio. auf CHF 24.8 Mio. erhöht.

Finanzkennzahlen HRM2

Die Entwicklung des Gemeindehaushalts kann anhand von ausgewählten Finanzkennzahlen (Definition gemäss HRM2) beurteilt werden. Nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über diese im Vergleich zum Vorjahr und deren Bewertung:

Kennzahlen HRM2	Rechnung	Bewertung	Rechnung	Mittelwert	Richtgrösse
	2022		2021		
Selbstfinanzierungsgrad Gesamt	21%	Tief	38%	105%	> 100%
Selbstfinanzierungsgrad Allgemeiner Haushalt	18%	Tief	38%	94%	> 100%
Selbstfinanzierungsgrad Wasser (SF)	138%	Gut	24%	113%	> 100%
Selbstfinanzierungsgrad Abwasser (SF)	102%	Gut	27'503%	n.a.	> 100%
Zinsbelastungsanteil	-1%	Gut	0%	0%	< 4%
Kapitaldienstanteil	9%	Tragbar	6%	6%	< 5%
Selbstfinanzierungsanteil	5%	Schlecht	10%	9%	> 20%
Investitionsanteil	22%	Starke Tätigkeit	23%	19%	> 10%
Nettoverschuldungsquotient	101%	Genügend	61%	23%	< 100%
Nettoschuld in Fr./Einwohner	2'384	Hoch	1475	553	< 600.-
Bruttoverschuldungsanteil	123%	Mittel	112%	92%	< 100%
Einwohner/innen	10'428		10400		

Selbstfinanzierungsgrad

Der Selbstfinanzierungsgrad beträgt 21%. Gemäss den HRM2 Richtwerten ist ein Selbstfinanzierungsgrad von 21% als „tief“ einzustufen. Ein positiver Selbstfinanzierungsgrad über 100% bedeutet, dass die Investitionen selbst getragen werden und somit die Investitionstätigkeit nicht zu einer Neuverschuldung führt.

Zinsbelastungsanteil

Der Zinsbelastungsanteil beträgt - 1%. Die Kennzahl sagt aus, welcher Anteil des „verfügbaren Einkommens“ durch den Zinsaufwand gebunden ist. Je tiefer der Wert, desto grösser der Handlungsspielraum. Gemessen an den HRM2 Richtwerten ist der aktuelle Wert dieser Kennzahl als „gut“ einzustufen.

Kapitaldienstanteil

Der Kapitaldienstanteil beträgt 9%. Die Kennzahl ist ein Mass für die Belastung des Haushalts durch die Kapitalkosten. Gemessen an den HRM2 Richtwerten ist diese Belastung als „tragbar“ eingestuft.

Selbstfinanzierungsanteil

Der Selbstfinanzierungsanteil beträgt 5% und gibt an, welchen Anteil des Ertrages die Gemeinde zur Finanzierung der Investitionen aufbringen kann. Werte unter 10% sind als „schlecht“ einzustufen.

Investitionsanteil

Der Investitionsanteil ist definiert als Verhältnis der Bruttoinvestitionen zu den Gesamtausgaben. Gemessen an den HRM2 Richtwerten weist der aktuelle Wert auf eine starke Investitionstätigkeit hin.

Nettoverschuldungsquotient

Diese Kennzahl gibt an, welcher Anteil der Fiskalerträge, bzw. wie viele Jahrestanchen erforderlich wären, um die Nettoschulden abzutragen. Die Gemeinde weist neu eine Nettoschuld auf. Der Wert von 101% ist aber immer noch als „genügend“ einzustufen.

Nettoschuld in Franken pro Einwohner

Die Aussagekraft dieser Finanzkennzahl ist beschränkt, da die Nettoschuld je nach Verkehrswert des Finanzvermögens erheblich schwankt. Zudem ist vielmehr die Finanzkraft der Einwohner und weniger die Anzahl derselben von Bedeutung. Die Nettoschulden betragen CHF 2'384 pro Einwohner.

Bruttoverschuldungsanteil

Der Bruttoverschuldungsanteil stellt eine Grösse zur Beurteilung der Verschuldungssituation dar und zeigt auf, ob die Verschuldung in einem angemessenen Verhältnis zu den erwirtschafteten Erträgen steht. Der Wert von 123% ist als „mittel“ einzustufen.

Erfolgsrechnung

Erfolgsrechnung	Anhang	Rechnung	Budget	Rechnung	Abweichung	Abweichung
Artengliederung	3.1	2022	2022	2021	R22/B22	in %
Fiskalertrag		24'637'905	22'985'680	25'407'494	+ 1'652'225	+ 7 %
Regalien und Konzessionen		245'073	254'010	258'945	-8'937	-4 %
Entgelte		9'455'437	9'855'560	9'060'010	-400'123	-4 %
Verschiedene Erträge		21'863	16'000	20'200	+ 5'863	+ 37 %
Entnahmen Fonds u. SF		234'047	380'260	455'532	-146'213	-38 %
Transferertrag		10'297'962	11'099'760	11'537'533	-801'798	-7 %
Interne Verrechnungen		401'290	439'370	454'344	-38'080	-9 %
Personalaufwand		-19'332'973	-19'502'080	-18'513'249	+ 169'107	+ 1 %
Sach- und übriger Betriebsaufwand		-8'537'646	-10'278'890	-8'823'265	+ 1'741'244	+ 17 %
Einlagen in Fonds u. SF		-50'897	-169'490	-165'270	+ 118'593	+ 70 %
Transferaufwand		-15'621'664	-15'864'500	-15'288'117	+ 242'836	+ 2 %
Interne Verrechnungen		-401'290	-439'370	-454'344	+ 38'080	+ 9 %
Betriebliches Ergebnis vor Abschreibungen		1'349'109	-1'223'690	3'949'812	+ 2'572'799	+ 210 %
Abschreibungen		-4'596'314	-4'662'090	-3'178'682	+ 65'776	+ 1 %
Betriebliches Ergebnis		-3'247'205	-5'885'780	771'129	+ 2'638'575	+ 45 %
Finanzertrag		1'397'469	24'218'440	1'409'761	-22'820'971	-94 %
Finanzaufwand		-112'586	-171'500	-195'980	+ 58'914	+ 34 %
Ergebnis aus Finanzierung		1'284'883	24'046'940	1'213'781	-22'762'057	-95 %
Operatives Ergebnis		-1'962'321	18'161'160	1'984'910	-20'123'481	-111 %
Ausserordentliches Ergebnis		0	0	0	± 0	-
Gesamtergebnis		-1'962'321	18'161'160	1'984'910	-20'123'481	-111 %

Erfolgsrechnung	Anhang	Rechnung	Budget	Rechnung	Abweichung	Abweichung
Funktionale Gliederung	3.3	2022	2022	2021	R22/B22	in %
Allgemeine Verwaltung		-5'492'169	-5'827'240	-4'262'671	+ 335'071	+ 6 %
Öffentliche Sicherheit		-1'462'596	-1'558'470	-1'119'242	+ 95'874	+ 6 %
Bildung		-12'956'945	-13'068'290	-12'764'229	+ 111'345	+ 1 %
Kultur und Freizeit		-1'228'713	-1'432'680	-1'248'596	+ 203'967	+ 14 %
Gesundheit		-3'928'172	-3'401'230	-3'402'550	-526'942	-15 %
Soziale Sicherheit		-7'689'850	-9'557'940	-8'243'754	+ 1'868'090	+ 20 %
Verkehr		-1'528'932	-1'927'140	-1'842'930	+ 398'208	+ 21 %
Umwelt und Raumplanung		-977'314	-817'840	-630'216	-159'474	-19 %
Volkswirtschaft		211'383	223'410	233'145	-12'027	-5 %
Finanzen und Steuern		33'090'986	55'528'580	35'265'953	-22'437'594	-40 %
Gesamtergebnis		-1'962'321	18'161'160	1'984'910	-20'123'481	-111 %

In der folgenden normalisierten Darstellung werden grössere Abweichungen vom längerfristig zu erwartenden Kosten- oder Ertragsniveau korrigiert. Im Wesentlichen sind dies der Finanzausgleich sowie der bauliche Unterhalt. Dieses normalisierte Ergebnis liegt für das Jahr 2022 bei rund CHF -0.6 Mio.

Erfolgsrechnung	Rechnung
Normalisiert	2022
Gesamtergebnis	-1'962'321
Finanzausgleich normalisiert	734'458
Baulicher Unterhalt	-1'113'175
Ausserplanmässige Abschreibungen	1'709'489
Gesamtergebnis „normalisiert“	-631'550

Globalbudgets

Die Tabelle zeigt den Abschluss der Globalbudgets der Aufgabenbereiche, welche sich nach dem Reglement über die Globalbudgets und dem Reglement zum globalen Leistungsauftrag zusammensetzen. Die Informationen zu den Globalbudgets finden Sie im Mittelteil des Jahresberichtes (Kapitel Aufgabenbereiche).

Globalbudgets	Rechnung 2022	Budget 2022	Rechnung 2021	Abweichung R22/B22	Abweichung in %
Ergebnis	-1'962'321	18'161'160	1'984'910	-20'123'481	-111 %
Gemeindeentwicklung und Hochbau	-2'432'424	20'482'240	-1'287'854	-22'914'664	-112 %
Räumliche Entwicklung	-2'560'259	-2'190'460	-1'101'818	-369'799	-17 %
Wirtschaft	211'383	223'410	233'145	-12'027	-5 %
Immobilienmanagement	-83'548	22'449'290	-419'181	-22'532'838	-100 %
Leben in Birsfelden	-2'648'812	-2'690'220	-2'496'032	+ 41'408	+ 2 %
Freizeit, Kultur und Sport	-1'347'141	-1'388'600	-1'332'789	+ 41'459	+ 3 %
Generationenübergreifende familienergänzende Angebote	-788'923	-781'770	-669'950	-7'153	-1 %
Angebote für Kinder und Jugendliche	-512'748	-519'850	-493'293	+ 7'102	+ 1 %
Sicherheit	-748'017	-864'690	-402'965	+ 116'673	+ 13 %
Polizei	-497'607	-579'350	-313'655	+ 81'743	+ 14 %
Feuerwehr	-48'948	-35'890	70'625	-13'058	-36 %
Bevölkerungsschutz	-201'463	-249'450	-159'936	+ 47'987	+ 19 %
Umwelt, Ver- und Entsorgung	332'322	120'330	105'733	+ 211'992	+ 176 %
Umweltschutz	-87'394	-194'480	-64'293	+ 107'086	+ 55 %
Abfallvermeidung und Abfallbeseitigung	-123'612	-239'170	-204'074	+ 115'558	+ 48 %
Wasserversorgung	-110'435	-122'590	-251'458	+ 12'155	+ 10 %
Abwasserbeseitigung	41'646	168'490	77'163	-126'844	-75 %
Multimedienetz (MMN)	612'117	508'080	548'394	+ 104'037	+ 20 %
Strassen, Grünflächen und Verkehr	-1'818'762	-2'355'050	-1'985'756	+ 536'288	+ 23 %
Strassen, Grünflächen und Verkehr	-1'818'762	-2'355'050	-1'985'756	+ 536'288	+ 23 %
Stadtbüro	-300'341	-327'270	-295'788	+ 26'929	+ 8 %
Stadtbüro	-300'341	-327'270	-295'788	+ 26'929	+ 8 %
Soziales	-5'854'296	-7'389'720	-6'436'028	+ 1'535'424	+ 21 %
Sozialhilfe	-5'259'081	-6'700'720	-5'594'919	+ 1'441'639	+ 22 %
Mietzinsbeiträge	-57'436	-90'000	-86'651	+ 32'564	+ 36 %
Kindes- und Erwachsenenschutz	-745'418	-709'000	-773'517	-36'418	-5 %
Asylwesen	207'638	110'000	19'060	+ 97'638	+ 89 %
Bildung	-12'577'849	-12'697'880	-12'444'771	+ 120'031	+ 1 %
Kindergarten, Primar- und Musikschule	-12'577'849	-12'697'880	-12'444'771	+ 120'031	+ 1 %
Verwaltungsführung und Querschnittsfunktionen	24'085'858	23'883'420	27'228'371	+ 202'438	+ 1 %
Verwaltungsführung und Querschnittsfunktionen	-3'945'496	-4'222'810	-4'092'670	+ 277'314	+ 7 %
Steuern	32'704'247	32'454'490	34'986'124	+ 249'757	+ 1 %
Gesundheit	-4'865'295	-4'541'530	-4'043'452	-323'765	-7 %
Ausgleich Spezialfinanzierungen	192'401	193'270	378'368	-869	-0 %

Investitionsrechnung

Investitionsrechnung	Anhang	Rechnung	Budget	Rechnung	Abweichung	Abweichung
Artengliederung	4.1	2022	2022	2021	R22/B22	in %
Ausgaben						
Strassen/Verkehrswege		-302'963	0	-1'515'136	-302'963	-
Übrige Tiefbauten		-267'321	-1'143'900	-649'672	+876'579	+77 %
Hochbauten		-10'571'010	-13'829'000	-10'101'974	+3'257'990	+24 %
Mobilien		-468'219	-524'610	-296'176	+56'391	+11 %
Total Sachanlagen		-11'609'513	-15'497'510	-12'562'958	+3'887'997	+25 %
Software		0	0	0	±0	-
Übrige immaterielle Anlagen		-524'119	-4'096'000	-519'063	+3'571'881	+87 %
Total immaterielle Anlagen		-524'119	-4'096'000	-519'063	+3'571'881	+87 %
Darlehen		0	0	0	±0	-
Total Darlehen		0	0	0	±0	-
Total Investitionsausgaben		-12'133'632	-19'593'510	-13'082'020	+7'459'878	+38 %
Einnahmen						
Investitionsbeiträge vom Bund		19'653	0	0	+19'653	-
Investitionsbeiträge von Kantonen		77'803	0	0	+77'803	-
Investitionsbeiträge von öff. Unternehmungen		0	0	25'592	±0	-
Anschlussbeiträge öff. Unternehmungen		0	0	0	±0	-
Investitionsbeiträge von Privaten Unternehmungen		108'804	163'000	0	-54'196	-33 %
Anschlussbeitr. von priv. Unternehmungen		64'618	0	78'800	+64'618	-
Anschlussbeitr. von priv. Haushalte		0	45'000	0	-45'000	-100 %
Rückzahlung Darlehen		0	0	20'000	±0	-
Total Investitionsbeiträge		270'879	208'000	124'392	+62'879	+30 %
Total Investitionseinnahmen		270'879	208'000	124'392	+62'879	+30 %
Nettoinvestitionen		-11'862'753	-19'385'510	-12'957'629	+7'522'757	+39 %

Investitionsrechnung	Anhang	Rechnung	Budget	Rechnung	Abweichung	Abweichung
Funktionale Gliederung	4.3	2022	2022	2021	R22/B22	in %
Allgemeine Verwaltung		-69'788	0	-479'707	-69'788	-
Öffentliche Sicherheit		-125'037	-130'000	15'000	+4'963	+4 %
Bildung		-8'222'967	-8'913'610	-9'027'157	+690'643	+8 %
Kultur und Freizeit		-65'098	-395'000	-479'409	+329'902	+84 %
Gesundheit		0	0	0	±0	-
Soziale Sicherheit		0	0	0	±0	-
Verkehr		-283'310	0	-1'515'136	-283'310	-
Umwelt und Raumplanung		-3'096'552	-9'946'900	-1'471'221	+6'850'348	+69 %
Volkswirtschaft		0	0	0	±0	-
Finanzen und Steuern		0	0	0	±0	-
Nettoinvestitionen		-11'862'753	-19'385'510	-12'957'629	+7'522'757	+39 %

Bilanz

Die Bilanz beinhaltet auf der Aktivseite das Finanz- und Verwaltungsvermögen. Im Gegensatz zum Finanzvermögen umfasst das Verwaltungsvermögen jene Vermögenswerte, die unmittelbar der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen. Veränderungen des Verwaltungsvermögens resultieren aus der Investitionsrechnung und den Abschreibungen.

Bilanz	Anhang	31.12.2022	31.12.2021	Veränderung
Aktiven				
Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen		2'901'531	10'395'935	-7'494'404
Forderungen		18'992'032	18'416'337	+ 575'694
Aktive Rechnungsabgrenzungen		3'818'856	3'351'337	+ 467'519
Sachanlagen	2.8	8'379'000	8'379'000	±0
Total Finanzvermögen		34'091'418	40'542'610	-6'451'191
Sachanlagen	2.7	61'743'124	52'923'522	+ 8'819'602
Immaterielle Anlagen	2.7	1'588'201	3'141'364	-1'553'163
Darlehen	2.7	300'000	300'000	±0
Beteiligungen	2.1	70'000	70'000	±0
Total Verwaltungsvermögen		63'701'325	56'434'886	+ 7'266'440
Total Aktiven		97'792'744	96'977'495	+ 815'249
Passiven				
Laufende Verbindlichkeiten		12'937'970	13'361'363	-423'393
Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	2.2	2'000'000	3'500'000	-1'500'000
Passive Rechnungsabgrenzung		1'616'184	1'699'181	-82'997
Kurzfristige Rückstellungen	2.3	219'390	252'281	-32'890
Langfristige Finanzverbindlichkeiten	2.2	42'000'000	37'000'000	+ 5'000'000
Langfristige Rückstellungen		0	0	±0
Fonds im Fremdkapital		125'697	125'697	±0
Total Fremdkapital		58'899'240	55'938'520	+ 2'960'720
Verpflichtungen gegenüber Spezialfinanzierung		17'404'560	17'596'961	-192'401
Fonds im Eigenkapital	2.4	540'657	531'406	+ 9'251
Bilanzüberschuss	2.5	20'948'287	22'910'608	-1'962'321
Total Eigenkapital		38'893'503	41'038'975	-2'145'471
Total Passiven		97'792'744	96'977'495	+ 815'249

Geldflussrechnung

Geldflussrechnung	Anhang	R 2022	R 2021
Ergebnis (Aufwand-/Ertragsüberschuss)		-1'962'321	1'984'910
Abschreibungen Verwaltungsvermögen		4'596'314	3'178'682
Wertberichtigung Darlehen		0	9'145
Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen		50'897	165'270
Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen		-234'047	-455'532
Selbstfinanzierung (nach HRM2)		2'450'842	4'882'476
Veränderung Forderungen		-507'418	-321'544
Veränderung aktive Rechnungsabgrenzungen		-467'519	-741'794
Veränderung laufende Verpflichtungen		776'245	811'946
Veränderung passive Rechnungsabgrenzungen		-82'997	-43'189
Veränderung kurzfristige Rückstellungen		-32'890	21'698
Geldfluss aus operativer Tätigkeit		2'136'263	4'609'593
Investitionsausgaben (liquiditätswirksam)		-13'333'270	-12'723'239
Investitionseinnahmen (liquiditätswirksam)		202'603	178'140
Veränderung von Darlehen und Beteiligungen, Verwaltungsvermögen			29'145
Geldfluss aus Investitionstätigkeit		-13'130'667	-12'515'954
Veränderung kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	2.2	-1'500'000	-2'071'426
Veränderung langfristige Finanzverbindlichkeiten	2.2	5'000'000	11'500'000
Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit		3'500'000	9'428'574
Veränderung Flüssige Mittel		-7'494'404	1'522'213
Flüssige Mittel am 1. Januar		10'395'935	8'873'723
Flüssige Mittel am 31. Dezember		2'901'531	10'395'935

Die Geldflussrechnung ist kein Bestandteil der kantonalen Vorgabe zu HRM2. Sie soll zu einem besseren Verständnis des Geldflusses führen.

Antrag

Gestützt auf §3 des Reglements betreffend die Globalbudgetierung und §164 des Gemeindegesetzes beantragt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

1. Die Jahresrechnung 2022, die mit einem Defizit von CHF 1'962'321 abschliesst, wird genehmigt.
2. Der Jahresbericht 2022 wird genehmigt.

Birsfelden, 25. April 2023, GRB Nr. 2023-228

GEMEINDERAT BIRSFELDEN



Ch. Hiltmann
Gemeindepräsident



M. Schürmann
Leiter Gemeindeverwaltung

Das vollständige Dokument „Jahresbericht mit Jahresrechnung 2022“ kann bei der Gemeindeverwaltung bezogen oder online unter www.birsfelden.ch/gemeindeversammlung eingesehen werden.



Bericht der Rechnungsprüfungskommission zur Jahresrechnung 2022

Prüfungsauftrag

Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) hat die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht 2022 der Gemeinde Birsfelden gemäss den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der Gemeinderechnungsverordnung geprüft. Es gilt dabei festzustellen, ob die Buchführung den anerkannten Grundsätzen und den Vorgaben des Gesetzgebers entspricht. Ebenso muss die Aufstellung der Jahresrechnung (inkl. Anhänge) den Vorgaben entsprechen und frei von wesentlichen Falschaussagen sein. Im Auftrag der RPK hat die BDO AG als bewährte Revisionspartnerin (seit 2012) die Prüfung der Jahresrechnung (Buchführung, Bilanz, Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung und Anhang) vorgenommen.

Prüfungsbefund und Antrag

Aufgrund der durchgeführten Prüfungen kommt die RPK zum Schluss, dass die Buchführung und die Rechnungsausweise den gesetzlichen Bestimmungen sowie den allgemein anerkannten Grundsätzen der Buchführung entsprechen. Daher empfiehlt die RPK der Gemeindeversammlung einstimmig, die Rechnung 2022 und den Geschäftsbericht 2022 zu genehmigen.

Birsfelden, 8. Mai 2022

Für die Rechnungsprüfungskommission



Michèle Schlienger
Präsidentin



Michael Dörr
Vize-Präsident

Ausführungen zum Bericht der Rechnungsprüfungskommission zur Jahresrechnung 2022

Prüfungsdurchführung

Die Firma BDO hat im Auftrag der RPK und der Gemeindeverwaltung eine Zwischen- und eine Schlussrevision durchgeführt. Die Zwischenrevision fand Mitte Dezember 2022 statt. Prüfungsschwerpunkte in der Zwischenrevision 2022 waren Personal- und Lohnwesen inkl. Spesen Gemeinderäte, sowie Verkehrsprüfungen in den Bereichen Bildung und Kultur, Sport, Freizeit, Kirche.

Die Schlussrevision im April 2023 umfasste die Prüfung der Buchführung, des Rechnungsabschlusses, der Vermögenswerte und der Investitionsrechnung. Die RPK selbst hat insbesondere den Geschäftsbericht 2022 und die darin enthaltenen Globalbudgets mittels Vergleichs der Zahlen mit dem Budget 2022 und der Rechnung 2021 begutachtet. Fragen der RPK zu Budgetabweichungen und Sondereffekten wurden in einer gemeinsamen Sitzung mit Finanzverwalter T. Wiedmer erläutert und geklärt.

Die Rechnungsprüfungskommission hat im Jahr 2022 den Bereich Lohnbearbeitung, spezifisch Sitzungsgelder geprüft.

Prüfungsergebnisse

Laufende Rechnung und Bilanz

Der Rechnungsausweis 2022 der Gemeinde Birsfelden weist einen Aufwandüberschuss von CHF 1'962'321 (Vorjahr Ertragsüberschuss CHF 1'984'910) aus.

Der Bilanzüberschuss (Eigenkapital) sinkt wieder auf CHF 20.9 Mio. (Vorjahr CHF 22.9 Mio.), was dem Saldo von 2020 entspricht.

Sowohl Buchführung wie auch die Jahresrechnung entsprechen den gesetzlichen Bestimmungen und können gestützt auf die Prüfungen der BDO und der RPK in vorliegender Form genehmigt werden.

Das Rechnungsergebnis ist rund CHF 20.1 Mio. tiefer als budgetiert. Dabei haben die flüssigen Mittel um CHF 7'494'404 abgenommen und weisen einen Stand von CHF 2'901'531 aus.

Der hohe Bestand der flüssigen Mittel wurde im Jahr 2022 durch die Rückzahlung von kurzfristigen Verbindlichkeiten bewusst auf ein reguläres Niveau abgebaut.

Die grösste Abweichung gegenüber dem Budget ist der fehlende buchhalterische Aufwertungsgewinn der Zentrumsentwicklung von CHF 22.7 Mio. Dank des positiven Ergebnisses des Globalbudgets Soziales mit CHF 1.5 Mio. tieferen Kosten (speziell Sozialhilfe ist CHF 1.4 Mio. besser als Budget) konnte ein noch grösserer Verlust verhindert werden.

Das Budgetergebnis 2022 ohne den Aufwertungsgewinn der Zentrumsentwicklung wäre ein Aufwandüberschuss von CHF 4.5 Mio. gewesen. Verglichen mit diesem Budgetwert ist das Ergebnis der Jahresrechnung 2022 rund CHF 2.5 Mio. besser. Nebst dem Globalbudget Soziales konnten alle Bereiche, ausser Gemeindeentwicklung und Hochbau, dank Minderkosten zu dieser positiven Abweichung beitragen.

Trotz des positiven Ergebnisses im Globalbudget Verwaltungsführung und Querschnittsfunktion entstanden im Bereich Gesundheit Mehrkosten von rund TCHF 300. Diese Mehrkosten sind auf einen nicht budgetierten Anstieg in der Pflegefinanzierung zurückzuführen.

Weitere wesentliche Abweichungen sind im Geschäftsbericht transparent ausgewiesen und für die RPK plausibel.

Investitionsrechnung

Die Investitionsausgaben von rund CHF 12.1 Mio. liegen unter den ursprünglich budgetierten CHF 19.6 Mio. Der Grossteil der nicht genutzten Investitionen wird sich in die Folgejahre verschieben.

Der Selbstfinanzierungsgrad ist gegenüber dem Vorjahr (38%) um 17% auf tiefe 21% gesunken. Angestrebt sind 100%, dies zu erreichen gestaltet sich schwierig, da die Gemeinde Birsfelden weiterhin verhältnismässig hohe Investitionen zu tätigen hat.

Die beiden grössten Investitionen in der Jahresrechnung 2022 war die Schulraumplanung mit rund CHF 7.9 Mio. und die Sanierung des Friedhofgebäudes von rund CHF 2.5 Mio. In der Schulraumplanung wurde das Schulhaus Kirchmatt zurückgestellt, da dies noch abhängig von der Weiterentwicklung des Zentrums ist.

Lohnbearbeitung, spezifisch Auszahlung der Sitzungsgelder

Die RPK hat im Jahr 2022 die Bearbeitung der Auszahlung der Sitzungsgelder vertieft geprüft.

Der Prozess der Auszahlung der Sitzungsgelder war vor dem Jahr 2022 nicht optimal aufgegleist. Die Gemeindeverwaltung hat aus diesem Grund Optimierungen vorgenommen und Kontrollen eingeführt, um eine allfällige Nicht-Auszahlung oder verspätete Auszahlung zukünftig zu verhindern. Desweiteren bietet die Weiterentwicklung der Dokumentensoftware CMI in Zukunft weitere automatisierte Optimierungsmöglichkeiten, die den Prozess vereinfachen können.

Die RPK kommt zum Schluss, dass der neu aufgegleiste Prozess die Auszahlungen in Zukunft termingerecht ermöglichen und das Risiko einer Nicht-Auszahlung verhindern.

TRAKTANDUM NR. 4

Tätigkeitsbericht 2022 der Geschäftsprüfungskommission (Kenntnisnahme)

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

Der Tätigkeitsbericht 2022 der Geschäftsprüfungskommission wird zur Kenntnis genommen.

Birsfelden, 9. Mai 2023, GRB Nr. 2023-247

GEMEINDERAT BIRSFELDEN



Ch. Hiltmann
Gemeindepräsident



M. Schürmann
Leiter Gemeindeverwaltung

Tätigkeitsbericht

der Geschäftsprüfungskommission Birsfelden

für das Jahr 2022

Die Geschäftsprüfungskommission Birsfelden (GPK) besteht aus sieben Mitgliedern der Gemeindekommission und wird von dieser gewählt. Die GPK setzte sich im Berichtsjahr wie folgt zusammen:

Präsident:	Eymann Bernhard	Grüne	
Vizepräsident:	Truffer Sacha	FDP	
Mitglieder:	Donati Pascal	FDP	(bis 27.06.2022)
	Frey Burkhard	SP	
	Maier Thomas	Mitte	
	Lütolf Marc	SVP	
	Saavedra Ramiro	SP	
	Heinrich Thomas	FDP	(ab 07.11.2022)

Gemäss § 102 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 führt die GPK für die Gemeindeversammlung die Oberaufsicht über alle Gemeindebehörden und Verwaltungszweige. Sie hat folgende Aufgaben:

- Prüfung der Tätigkeit aller Gemeindebehörden sowie der Gemeindeangestellten;
- Prüfung der Tätigkeit der interkommunalen Amtsstellen, Kommissionen und Behörden, an denen die Gemeinde beteiligt ist, sowie die Tätigkeit derer Angestellten;
- Prüfung der Tätigkeit der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, an der die Gemeinde beteiligt ist;
- Prüfung der Tätigkeit der basellandschaftlichen und ausserkantonalen Zweckverbände und Anstalten, an denen die Gemeinde beteiligt ist, sowie die Tätigkeit derer Angestellten;
- Prüfung, ob die Rechtsnormen generell richtig angewendet und die Gemeindeversammlungsbeschlüsse ordnungsgemäss vollzogen worden sind. Sie prüft nicht die individuelle Richtigkeit.

Die GPK hat sich im Berichtsjahr zu 8 Sitzungen getroffen und dabei die folgenden Überprüfungen und Abklärungen vollzogen:

- 10. Januar 2022 Prüfung betreffend Immissionen Birsufer und Birskopfmatte
- 21. Februar 2022 Planungssitzung
- 28. März 2022 Prüfung betreffend Energiestadt-Label
- 16. Mai 2022 Prüfung betreffend Neugestaltung Internetauftritt
- 27. Juni 2022 Prüfung betreffend Vergabe Baurechte QP-Perimeter Zentrum
- 22. August 2022 Prüfung betreffend Sanierung Friedhofstrasse
- 7. November 2022 Prüfung betreffend fehlende rechtliche Grundlagen für gewisse Rechtshandlungen der Gemeindeverwaltung
- 12. Dezember 2022 Prüfung betreffend Förderkonzept Primarschulen Birsfelden

Um die Geschäfte und Themen sachlich prüfen zu können, hat die GPK anlässlich der entsprechenden Befragungen jeweils die zuständigen Gemeinderätinnen und Gemeinderäte sowie auch die betroffenen Abteilungsleiter/innen resp. Mitarbeiter/innen eingeladen.

Gemäss § 102a des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 erstattet die GPK der Gemeindeversammlung jeweils im ersten Halbjahr Bericht über ihre Tätigkeiten und Feststellungen im vergangenen Jahr. Mit diesem Bericht wird diesem Auftrag nachgekommen.

Wie der Gemeinderat die Feststellungen aufnimmt und mit welchen Massnahmen er die Empfehlungen umsetzt, liegt in seinem Ermessen.

Bericht der GPK betreffend Immissionen Birsufer und Birskopfmatte vom 10.01.2022

Die GPK befasste sich in der Online-Sitzung vom 10. Januar 2022 mit den Immissionen, welche durch die Nutzung des Birsufers und der Birskopfmatte entstehen. Im Vorfeld wurde ein Fragebogen durch den Gemeinderat schriftlich beantwortet. Bei der anschliessenden Besprechung anwesend waren Gemeinderätin Désirée Jaun (Departemente Umwelt, Ver- und Entsorgung, Strassen, Grünflächen und öffentlicher Verkehr), Gemeinderat Simon Oberbeck (Departemente Bildung und Sicherheit) und Daniel Lerch (Leiter Sicherheit & Rettung).

Aus dem Fragebogen und dem anschliessenden Gespräch lassen sich folgende Feststellungen ableiten:

Allgemeines

Die Birskopfmatte und das Birsufer in Birsfelden erfreuen sich seit Jahren grosser Beliebtheit und werden vor allem während den Sommermonaten von vielen Menschen aus Birsfelden aber auch aus der grösseren Umgebung für verschiedene Freizeittätigkeiten aufgesucht. Mit der immer grösser werdenden Nutzung haben sich auch die Immissionen dieser Gebiete erhöht. Zu den Immissionen zählen erhöhtes Verkehrsaufkommen in den Quartieren, Lärm, Hundedreck und Abfall. Trotz eines Aufenthaltsverbots auf der Birskopfwiese von 22 Uhr bis 06 Uhr und einem beauftragten privaten Sicherheitsdienst, der die Gegenden kontrolliert, haben sich in den letzten Jahren die Reklamationen der Anwohnerinnen und Anwohner erhöht. Zusätzlich zur angespannten Situation kommt noch die geografische Lage der Birskopfwiese dazu, welche zu einem Teil zum Kanton Basel-Stadt gehört und nicht zu Birsfelden.

Monitoring der Immissionen

Seit Mai 2018 werden durch einen beauftragten privaten Sicherheitsdienstleister Patrouillen auf dem Birsfelder Birsufer und der Birskopfmatte durchgeführt und damit gleichzeitig die Situation laufend analysiert und beurteilt. Der Gemeinderat hat Kenntnis von den aktuellen Entwicklungen und ist im Monitoring-Prozess via Abteilung Sicherheit & Rettung mitinvolviert.

Zeitliche Entwicklung

Auf Grundlage des Monitorings und nicht empirisch erfasster Beobachtungen der letzten Jahre lässt sich eine Zunahme von Immissionen feststellen. Diese werden tagsüber, jedoch vermehrt auch bis spät nachts verursacht. Diese Entwicklung kann man auch bei den Nachtruhestörungen beobachten:

Tabelle 1: Entwicklung Nachtruhestörungen

Jahr	Anzahl Nachtruhestörungen
2018	5
2019	1
2020	7
2021 (bis 30. Juni)	10

Die Gründe dafür sind vielseitig und können aktuell mit der Corona-Pandemie und damit mit dem erhöhten Freiheitsbedürfnis der Bevölkerung zusammenhängen. Allgemein sind die Immissionen von vielen äusseren Faktoren wie gesellschaftliche Entwicklungen und Bedürfnissen und dem Wetter abhängig.

Umgang mit Beschwerden

Bei mündlichen als auch schriftlichen Beschwerden werden gemeindeintern Abklärungen getroffen und nach kurzer Zeit entweder auf schriftlichem Weg oder per Telefon geantwortet. Vereinzelt werden auch persönliche Gespräche mit den BeschwerdeführerInnen geführt.

Massnahmen zur Eindämmung der Immissionen

Der Fokus der Patrouillen liegt auf der Sensibilisierung der Leute, vor allem in Bezug auf die Abfallproblematik oder die geltende Nachtruhe. Weiter wird auch das Aufenthaltsverbot ab 22 Uhr, welches seit mehr als 15 Jahren auf der Birskopfmatte gilt, durchgesetzt. Es hat sich durch das Monitoring gezeigt, dass am Wochenende weitere Präsenzzeiten des Sicherheitsdienstes nötig sind. Darum wird ab Sommer 2022 die Doppelpatrouille samstags und sonntags von einer weiteren Doppelpatrouille unterstützt.

Das Problem aktuell besteht darin, dass die privaten Sicherheitsdienstleister für Bagatelldelikte (z.B. Littering) keine Bussen ausstellen dürfen. Dies ist bei aktueller Gesetzgebung sogar für die Polizei nicht erlaubt. Diese muss in einem aufwändigen Verfahren die fehlbaren Personen verzeigen.

Kosten der Massnahmen

Den Hauptkostenpunkt bilden die Patrouillen des privaten Sicherheitsdienstleisters. Dieser setzt sich folgendermassen zusammen:

Tabelle 2: Kosten der Massnahmen nach Jahr

Kostenpunkt	2019	2020	2021	2022 (Budget)
Bewachung Birskopf	22'000 CHF	30'500 CHF	22'000	64'400 CHF
Patrouille Birsvorland	4'000 CHF	6'500 CHF	5'600	20'800 CHF
Kontrolle Hotspots Corona	0 CHF	4'500 CHF	0 CHF	0 CHF
Total	26'000 CHF	41'500 CHF	27'600 CHF	85'200 CHF

Die Kontaktbeschränkungen 2020 infolge von Covid haben im Gegensatz zu den anderen Jahren spezielle zusätzliche Kosten ausgelöst. 2022 wird geplant das bisher teuerste Jahr. Diese Kostenzunahme ist der Aufstockung der Patrouillen des Sicherheitsdienstleisters geschuldet.

Überprüfung der Massnahmen

Die Massnahmen werden durch das Monitoring laufend überprüft. Zusätzlich werden alle Interventionen des Sicherheitsdienstleisters rapportiert und die Nachvollziehbarkeit in Bezug auf Anzahl Meldungen, Örtlichkeiten und potenziellen neuen Hotspots sichergestellt.

Koordination mit dem Kanton Basel-Stadt

Auf politischer Ebene besteht ein enger Austausch mit dem Nachbarkanton. Die Birschmatt ist jedoch nicht konstant Thema bei den Behörden und der Politik. Medienwirksame Events (siehe z. B. Telebasel-Berichterstattung vom 29.06.2021) bringen die Birschmatt zwar kurzzeitig wieder ins Visier von Politik und Polizei, jedoch flacht dieser Fokus jeweils wieder ab.

Feststellung und Empfehlung

Zuerst möchte die GPK die Bemühungen der Gemeinde in Form von den bereits eingeführten und geplanten Massnahmen anerkennen. Dies zeigt, dass die Immissionen, deren Entwicklung und deren Folgen ernst genommen werden.

Die aktuelle Situation betreffend die Sanktionierung von Abfallsünderinnen und Abfallsündern oder fehlbaren Hundebesitzerinnen und Hundebesitzern durch Verzeigungen sieht die GPK als problematisch an, da der Aufwand des Verfahrens den Nutzen weit übersteigt. Erstrebenswert ist eine einfachere Handhabung in Form von Ordnungsbussen. Die GPK empfiehlt, anlässlich der anstehenden Revision des Polizeireglements die Einführung einer entsprechenden Grundlage für die Polizei und allenfalls den Sicherheitsdienst zu prüfen.

Aufgrund der geografischen Lage der Birschmatt kann sich die GPK gut vorstellen, dass nach 22 Uhr viele Personen auf die Basler Seite der Birschmatt wechseln und dort weiter Immissionen verursachen, welche auch die Anwohnerinnen und Anwohner auf der Birsfelder Seite betreffen können. Die GPK empfiehlt in diesem Zusammenhang die Stabilisierung der regelmässigen Zusammenarbeit und des Dialogs mit den Basler Behörden.

Stellungnahme/Massnahmen Gemeinderat

Der Gemeinderat kann die Empfehlungen der GPK nachvollziehen und nimmt dazu wie folgt Stellung:

- Einführung von Ordnungsbussen anstelle Verzeigungen:
Genau diese Fragestellung steht u.a. mit im Zentrum der momentan laufenden Totalrevision des Polizeireglements der Gemeinde Birsfelden. Bislang fehlt nämlich die rechtliche Grundlage für die Ausstellung von Ordnungsbussen beispielsweise in den Bereichen Ruhestörung oder Littering. Dies soll mittels Anhang zum neuen Polizeireglement gelöst werden. Die entsprechenden Gremien werden zu gegebener Zeit im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zum Thema begrüsst und um eine Stellungnahme gebeten werden.
- Regelmässige Zusammenarbeit und Dialog zwischen Birsfelden und den Basler Behörden:
Der regelmässige Austausch mit den Baslerstädtischen Organen und Vertretern ist dem Gemeinderat ein Anliegen. Auch auf höchster Ebene zwischen Regierungsrat BS und dem Gemeinderat Birsfelden findet schon jetzt ein Austausch statt.

Bericht der GPK betreffend Energiestadt-Label vom 28.03.2022

Die GPK befasste sich in der Sitzung vom 28. März 2022 mit dem Energiestadt-Label, für welches Birsfelden seit 1999 im Vierjahresabstand auditiert und zertifiziert wird. Gegenstand der Prüfungen waren Themen rund um die strategische Einbettung sowie die operative Umsetzung des Energiestadt-Labels.

Für die Gemeinde haben Gemeinderätin Désirée Jaun und Abteilungsleiter Bau, Verkehr & Umwelt Roberto Bader der GPK Auskunft gegeben. An der Sitzung vom 28. März 2022 sind ihre Antworten auf die schriftlichen Fragen der GPK, welche vorgängig beantwortet wurden, besprochen worden. Aus dem Fragebogen und dem Gespräch lassen sich folgende Feststellungen zusammenfassen:

Was beinhaltet das Energiestadt-Label?

Energiestadt ist ein Programm von EnergieSchweiz. Das Label wird Gemeinden und Städten verliehen, die sich kontinuierlich für eine effiziente Nutzung von Energie, den Klimaschutz, erneuerbare Energien sowie umweltverträgliche Mobilität einsetzen. Um das Label zu erhalten, müssen mehr als 50 % der für die Gemeinde möglichen Massnahmen umgesetzt, resp. verbindlich in Planung sein.

Birsfelden ist seit 1999 Energiestadt und wurde in den Jahren 2003, 2007, 2012 und 2016 jeweils erfolgreich re-zertifiziert. Die fünfte Label-Überprüfung fand im Frühjahr 2020 statt. Dabei wurden anhand eines standardisierten Massnahmenkatalogs alle Massnahmen der letzten vier Jahre in folgenden sechs energiepolitisch wichtigen Gebieten untersucht:

- Entwicklungsplanung & Raumordnung
- Kommunale Gebäude und Anlagen
- Ver- & Entsorgung
- Mobilität
- Interne Organisation
- Kommunikation & Kooperation

Birsfelden wurde im Zuge dieser Überprüfung wiederum erfolgreich mit dem Label Energiestadt für die nächsten vier Jahre ausgezeichnet. Dabei erreichte die Gemeinde Birsfelden einen Prozentsatz von 59 % (d.h. 59 % der definierten Massnahmen wurden umgesetzt, resp. befinden sich verbindlich in der Umsetzung) und konnte sich so gegenüber den Vorjahren trotz strengeren Anforderungen verbessern.

Wie wird das Energiestadt-Label strategisch in Birsfelden eingebettet?

Mit den Bemühungen um das Energiestadt-Label und den Massnahmen aus dem Energiepolitischen Programm leistet die Gemeinde ihren Beitrag, um das übergeordnete Netto-Null-Emissionsziel bis 2050 auf der kommunalen Ebene zu erreichen. Durch das kontinuierliche Engagement werden die Herausforderungen im Energie- und Klimabereich angegangen. Zudem dient das Label Energiestadt als Controlling - Instrument, mit welchem die Resultate der Gemeinde über die Jahre vergleichbar sind und stetig weiterentwickelt werden können. Mit der Umsetzung der Massnahmen übernimmt die Gemeindeverwaltung auch eine Vorbildwirkung gegenüber der Bevölkerung.

Um die Bevölkerung auf das Label aufmerksam zu machen, wird es auf der Homepage Birsfeldens verwendet. Eine weitere Vermarktung des Labels ist denkbar. Allerdings besteht dazu noch kein Konzept.

Ein weiterer Vorteil zeigt sich im Umgang mit den anderen, zertifizierten Gemeinden im Rahmen der Energie-Region. Durch die Vorgaben des Energielabels können gemeindeübergreifende Themen zielgeführter diskutiert werden.

Wie wird das Label operativ in die Verwaltung eingebettet?

Das Label Energiestadt Birsfelden ist bei der Abteilung Bau, Verkehr und Umwelt (BVU) angegliedert. Die zuständige Gemeinderätin ist Désirée Jaun. Jährlich findet mindestens eine abteilungsübergreifende Sitzung mit einem externen Labelberater zur Koordination der Massnahmen statt, wobei der aktuelle Stand der Massnahmen sowie die mögliche Entwicklung von Massnahmen besprochen und festgehalten werden. Des Weiteren werden regelmässig bilaterale Besprechungen durchgeführt, um Massnahmen (z. B. Mobilitätsmanagement) umsetzen zu können. Der Stand von den Aktivitäten wird durch die Abteilung BVU regelmässig überprüft und die internen Schnittstellen zu anderen Abteilungen werden laufend sichergestellt. Die umzusetzenden Massnahmen werden einerseits in dem «Massnahmenkatalog Birsfelden 2020» definiert und andererseits wird die Entwicklung in einem Aktionsplan «Energiepolitisches Programm Birsfelden 2020 – 2023» laufend festgehalten. Die Abteilung BVU ist dafür besorgt, dass die Massnahmen frühzeitig adressiert, budgetiert und schliesslich implementiert werden.

Die GPK ist im Detail auf den Massnahmenkatalog sowie den Aktionsplan eingegangen und hat diverse Fragen gestellt - und zum Teil geringfügige Anregungen gegeben - zu den Themen «Leistungsgebundene erneuerbare Wärme und Kälte», «Mobilitätsmanagement», «Fair Trade Town», «Abfall- und Ressourcenplanung», «Erarbeitung und Bewilligung für private Holsammlungen, Verpflichtungen von Grundeigentümern und Behörden» (im Zusammenhang mit der Grünabfuhr) sowie «Beschaffungswesen».

Kosten

Die Kosten für die Durchführung eines Re-Audits alle vier Jahre betragen ca. CHF 4'000.00. Hinzu kommt das jährliche Beratungsgespräch mit dem externen Experten, welches CHF 1'000.00 kostet.

Die Kosten für die Umsetzung der einzelnen Massnahmen werden nicht separat ausgewiesen, da sie nicht immer eindeutig zuordenbar sind und somit eine Kostenübersicht keine mehrwertstiftende Aussage zulassen würde. Viele Massnahmen sind Aktivitäten, welche keine direkten finanziellen Aufwendungen mit sich bringen. Massnahmen, die umgesetzt werden und direkte finanzielle Auswirkungen haben, werden jeweils jährlich im Budget eingestellt. Massnahmen, welche im Zusammenhang mit anderen Projekten stehen (z.B. bei Sanierungen von kommunalen Gebäuden) werden mit dem jeweiligen Projekt finanziert.

Feststellung und Empfehlung

Désirée Jaun und Roberto Bader waren gut vorbereitet und haben sehr kompetent Auskunft gegeben. Die GPK hat sich ein sehr gutes Bild von Bedeutung, Auswirkung und Umsetzung des Energiestadt-Labels machen können und möchte dabei das persönliche Engagement von Gemeinderat und Verwaltung lobenswert hervorheben.

Im Rahmen der zunehmenden Bedeutung über die Verwendung unserer Ressourcen anerkennt die GPK den direkten, aber auch indirekten Nutzen eines Labels, wenn es um energieoptimierende Massnahmen geht. Die externen Kosten für die Zertifizierung erachtet die GPK als absolut vertretbar.

Die GPK hat im Rahmen der Befragung zu gewissen Detailthemen Anregungen geben können, die offen entgegengenommen wurden.

Aufgrund der Ausführungen empfiehlt die GPK, das Energiestadt-Label und die Massnahmen und Tätigkeiten rund um das Label in der gegenwärtig vorliegenden Form beizubehalten.

Stellungnahme/Massnahmen Gemeinderat

Der Gemeinderat nimmt den Bericht der GPK zur Kenntnis und dankt für das Interesse. Die Bemühungen und Zielsetzungen im Rahmen des Energiestadt-Labels sowie des energiepolitischen Leitbildes werden mit hoher Priorität weitergeführt und umgesetzt.

Bericht der GPK betreffend Neugestaltung des Internetauftritts der Gemeinde Birsfelden vom 09.05.2022

Am 9. Mai 2022 befragte die GPK den Gemeindeverwalter Martin Schürmann und die Leiterin Stabsstelle Kommunikation, Stefanie Haubert, zum neuen Internet-Auftritt der Gemeinde. Wie üblich hat die GPK der Verwaltung vorgängig einen Fragekatalog zugestellt, der umgehend und vollständig beantwortet der GPK vorliegt und mit den zugleich angeforderten Dokumenten Grundlage für die folgende Befragung und Beurteilung durch die GPK bildet. Anlässlich ihrer Prüfung konnte die GPK folgende Feststellungen machen:

Allgemeines

Im Rahmen des Projektes „Neugestaltung der Homepage“ wurde nach erfolgter Ausschreibung mit Unterstützung einer spezialisierten Firma der Internet-Auftritt der Gemeinde vollständig neu gestaltet. Struktur des Webauftritts, Funktionalitäten z.B. durch zusätzliche Online-Formulare sowie die Produktivität durch Vermeidung von Medienbrüchen wurden wo immer möglich realisiert und für künftige Erweiterungen konzipiert. Damit wurden die Serviceleistungen der Gemeinde auf dem Internetkanal deutlich verbessert. Feedbacks zur Optimierung der Webseite werden zur kontinuierlichen Verbesserung genutzt. Das Projekt wurde in der Zeit vom Mai 2019 bis zum „Going Live“ Ende Januar 2021 termingerecht umgesetzt. Die Projektkosten und die wiederkehrenden Kosten der Systempflege bewegen sich im Rahmen der budgetierten Beträge.

Parallel dazu wurde auch die Präsenz in den Sozialen Medien überprüft und als ergänzendes Angebot weiterentwickelt.

Inhalte und Nutzerfreundlichkeit

Der Gemeindeverwalter bestätigt, dass weitere Online-Angebote laufend evaluiert werden. Aus den Erfahrungen der alten Version der Webseite wurde darauf Wert gelegt, dass der Anforderungskatalog eine erhöhte Flexibilität bei der Bewirtschaftung durch die Gemeindeverwaltung sicherstellt. Zudem wurden Erfahrungen anderer Gemeinden mit einbezogen. Der Suchalgorithmus kann bei Bedarf noch optimierend angepasst werden. Der Service der Webseite wird als äusserst dynamisch geschildert, weshalb eine permanente Beobachtung und Anpassung erforderlich ist. Besondere Aufmerksamkeit erhielten zudem die Aspekte der Barrierefreiheit.

Soziale Medien

Bezüglich der Sozialen Medien ist die Gemeinde sowohl auf Facebook wie auch auf LinkedIn präsent. Es ist jedoch nicht geplant, diese Kanäle forciert auszubauen. Wie Erfahrungen anderer Gemeinden im Kanton zeigen, ist die Nutzung Sozialer Medien relativ bescheiden, so dass sich hier keine zusätzlichen Investitionen aufdrängen. Immerhin lässt sich feststellen, dass bei derzeit gegen 400 Followern auf Facebook ein moderater Aufwärtstrend verzeichnet werden kann. LinkedIn spielt im Bereich der Personalrekrutierung eine gewisse Rolle. Derzeit liegen eine erste Studie sowie ein Leitfaden zur Weiterentwicklung der Auftritte in den Sozialen Medien vor.

Submission

Für die Submission der externen Leistungen im Zusammenhang mit der Neugestaltung und der Pflege des Internetauftritts wurde ein Anforderungskatalog erstellt und nach einem Einladungsverfahren von drei befähigten Firmen offeriert. Dabei hat das Angebot der Firma Talus Informatik AG sowohl qualitativ als auch preislich am meisten überzeugt. Die Erwartungen wurden mit der Umsetzung erfüllt. Insbesondere die Medienbruchfreiheit stellte eine wesentliche Anforderung dar, z.B. im Online-Bewerbungsprozess. Die Übersetzungskosten ins Englische im Umfang von CHF 1'000.- sind überschaubar und im Hinblick auf die Native Speakers, welche die Birsfeldner Webseite konsultieren, gut investiert.

Kosten

Die Betriebskosten können aufgrund der kurzen Erfahrungszeit erst abgeschätzt werden, bewegen sich jedoch unterhalb von CHF 10'000 pro Jahr. Demgegenüber ist bereits heute erkennbar, dass durch die Anbindung der Webseite an die Schnittstellen der übrigen Gemeindesysteme Optimierungen realisiert werden konnten, die zu tieferen Personalbelastungen führen. Diesbezüglich sind weitere Fortschritte zu erwarten.

Pflege und Bewirtschaftung

Bei der Pflege und Bewirtschaftung der Webseite ist davon auszugehen, dass weiterhin Unterstützung durch die «Zentrale» der Verwaltung erforderlich sein wird. Im Rahmen eines Rollenkonzeptes sind Aufgaben und Verantwortung klar zugeteilt. In Zweifelsfällen wird die Oberaufsicht durch die Chefredaktorin bzw. den Chefredaktoren gemäss Rollenkonzept wahrgenommen.

System- und Datensicherheit

Die Sicherheit der Datensysteme der Gemeinde ist im Rahmen des Erforderlichen und Möglichen durch technische und organisatorische Vorkehrungen sichergestellt.

Die Kernsysteme im Outsourcing sind zertifiziert und werden extern separat auditiert. Die Befunde waren bis anhin gut und bescheinigten der Gemeinde einen standardgemässen Sicherheitsstatus. Die Absicherung der Webseite wird voraussichtlich im kommenden Jahr auditiert.

Feststellung und Empfehlung

Für die GPK ist ein gutes Gelingen der neuen Webseite erkennbar. Allgemein konnte sich die GPK davon überzeugen, dass Konzept und Umsetzung mit aller erforderlichen Sorgfalt und Professionalität angegangen wurden.

Das neue Web-Portal der Gemeinde besitzt das Potenzial, in Zukunft weiterentwickelt und den betriebswirtschaftlichen Erwartungen, den gesellschaftlichen Anforderungen und den technischen Möglichkeiten angepasst zu werden.

Datenschutzrechtliche Aspekte werden mit juristischer Expertise abgedeckt. Die Medienbruchfreiheit und Barrierefreiheit wurde im Rahmen des Machbaren ausgebaut.

Empfehlung: Anlässlich der nächsten Sicherheitsprüfung der Primärsysteme sollte auch die Sicherheit der Webseite im Zuge eines Darknet-OSINT-Audits – gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Kosten-Nutzen-Überlegungen – einbezogen werden.

Stellungnahme/Massnahmen Gemeinderat

Der Gemeinderat dankt der GPK für den ausführlichen Bericht zum Thema "Prüfung Internetauftritt".

Einzelne Aussagen im Bericht sind aus Sicht des Gemeinderates – vor allem für Aussenstehende – nicht ganz verständlich. Er schlägt deshalb die folgenden Anpassungen vor:

Kapitel "Inhalte und Nutzerfreundlichkeit"

Der Absatz "(...) Der Suchalgorithmus kann bei Bedarf noch optimierend angepasst werden. Der Service der Webseite wird als äusserst dynamisch geschildert, weshalb eine permanente Beobachtung und Anpassung erforderlich ist. (...)" entspricht nicht der Aussage, wie sie gemeint war. Der Gemeinderat schlägt deshalb die folgende Formulierung vor: "(...) Der Suchalgorithmus ist aus unserer Sicht noch nicht optimal. Dem Anbieter werden deshalb laufend unsere Verbesserungswünsche mitgeteilt. (...)"

Kapitel "Soziale Medien"

Der Absatz "(...) Es ist jedoch nicht geplant, diese Kanäle forciert auszubauen. Wie Erfahrungen anderer Gemeinden im Kanton zeigen, ist die Nutzung Sozialer Medien relativ bescheiden, so dass sich hier keine zusätzlichen Investitionen aufdrängen. (...)" entspricht nicht der Aussage, wie sie gemeint war. Der Gemeinderat schlägt deshalb die folgende Formulierung vor: "(...) Diese beiden Kanäle sollen aktiv bewirtschaftet und für die Kommunikation eingesetzt werden. In weitere Kanäle/Plattformen drängen sich jedoch keine zusätzlichen Investitionen auf. Das zeigen auch Erfahrungen anderer Gemeinden im Kanton. (...)"

Der Absatz "(...) Derzeit liegen eine erste Studie sowie ein Leitfaden zur Weiterentwicklung der Auftritte in den Sozialen Medien vor. (...)" entspricht nicht der Aussage, wie sie gemeint war. Der Gemeinderat schlägt deshalb die folgende Formulierung vor: "(...) Derzeit liegen eine Auslegung zum Einsatz von Social Media in der Gemeindeverwaltung Birsfelden sowie ein Leitfaden zur Umsetzung der Auftritte in den Sozialen Medien vor. (...)"

Beurteilung und Empfehlung der GPK

Die Empfehlung eines Darknet-OSINT-Audits können wir zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht nachvollziehen. Uns fehlt die Kenntnis, um was es sich handelt. Wir werden jedoch das Thema zusammen mit der TALUS aufnehmen und unter Berücksichtigung von Kosten-Nutzen-Überlegungen das weitere Vorgehen prüfen.

Bericht der GPK betreffend Vergabe Baurechte im QP-Perimeter Zentrum vom 27.06.2022

Die GPK befasste sich in der Sitzung vom 27. Juni 2022 mit dem Vergabeprozess der Baurechte durch den Gemeinderat auf der Grundlage des Quartierplans Zentrum (der mit dem erfolgreichen Referendum im März 2022 in der damaligen Form schliesslich nicht zustande kam). Ziel der GPK bei der vorliegenden Prüfung war es, zu beurteilen, ob Vorgehen und Verfahren der Baurechtsvergabe im Rahmen der Quartierplanung adäquat, geeignet und korrekt waren. Gegenstand der Prüfungen waren gemäss Fragebogen, den die GPK vorgängig dem Gemeinderat zukommen liess, der zeitliche und räumliche Überblick über den Prozess der Vergabe, das Bewerbungsverfahren, und die Gestaltung der Baurechtsverträge. Anwesend an der Besprechung vom 27. Juni 2022 waren Gemeindepräsident Christof Hiltmann und die Leiterin der Abteilung Stadtentwicklung & Natur, Julia Bobert. Aus dem Fragebogen und dem Gespräch lassen sich folgende Feststellungen zusammenfassen:

Allgemeines

Der gescheiterte Quartierplan Zentrum sah auf dem Perimeter im Zentrum Birsfeldens verschiedene Baurechtsparzellen vor, auf denen die ausgesuchten Baurechtsnehmer nach den Vorgaben des Quartierplans Bauten erstellt hätten. Der Ablauf des Vergabeprozesses war vom Gemeinderat an die jeweiligen Stufen der Rechtskrafterlangung des Quartierplans gekoppelt worden und lief folglich parallel zur Quartierplanung. Als Grund für die parallele zur Quartierplanung laufende Baurechtsvergabe wurde der GPK genannt, dass der Bevölkerung offen dargelegt werden sollte, wer die Baurechtsnehmer sein würden und dadurch, was im Rahmen des Quartierplans konkret geplant sei und bei Annahme des Projekts umgesetzt werde. Zudem wollte man sich von den potenziellen interessierten Baurechtsnehmenden im Zusammenhang mit dem öffentlichen Mitwirkungsverfahren Rückmeldung zum Quartierplanungsreglement geben lassen.

Überblick

Der GPK wurde folgender zeitlicher Überblick vorgelegt: Im September 2019 lief eine Voranfrage betreffend Interesse an Baurechten bei potenziellen Interessenten gemäss einer Longlist (Genossenschaften, institutionelle Immobilieninvestoren und Private). Am 11. August 2020 beschloss der Gemeinderat die Freigabe der Ausschreibungsunterlagen und deren Publikation auf der Website. Die Ausschreibungsunterlagen wurden am öffentlichen Informationsanlass zum Quartierplannentwurf vom 27. August 2020 vorgestellt, potenziellen Interessenten der Longlist zugestellt und auf der Projekthomepage publiziert. Die Bewerbungsfrist für Baurechtsinteressierte lief vom 28. August bis 2. November 2020 (parallel zur Frist der öffentlichen Mitwirkung des Quartierplans, die vom 28. August bis zum 9. Oktober 2020 lief). Am 3. März 2021 nahm der Gemeinderat von der vorläufigen Auswahl potenzieller Baurechtsnehmer durch das Vergabegremium Kenntnis, gab den Abschluss von Absichtserklärungen durch die Gemeinde frei und beschloss die Veröffentlichung der Baurechtsnehmerevaluation auf der Projekthomepage und an die Medien. Die Absichtserklärungen und die Veröffentlichung wurden am 17. März 2021 abgeschlossen. Am Infoanlass vom 21. Oktober 2021 wurde neben dem Stand der Quartierplanung nach der öffentlichen Mitwirkung und der kantonalen Vorprüfung die vorläufige Auswahl der Baurechtsnehmenden vorgestellt. Nachdem der Quartierplan im Dezember 2021 von der Gemeindeversammlung angenommen, am 27. März 2022 aber von der Stimmbevölkerung abgelehnt wurde, wurde auch die Weiterverfolgung der Baurechtsvergabe obsolet. Bei Annahme des Quartierplans hätte die Gemeinde Reservationsvereinbarungen mit den Baurechtsnehmern geschlossen.

Die endgültige Baurechtsvergabe wäre durch einen späteren Beschluss der Gemeindeversammlung erfolgt. Anschliessend wären die Baurechtsverträge zwischen Gemeinde und Baurechtsnehmern auf der Basis des rechtskräftigen Quartierplans erfolgt.

Der GPK wurde ferner ein räumlicher Überblick über die Baurechtsparzellen gemäss Quartierplan vorgelegt sowie, welche Organisationen sich jeweils für welche Parzelle beworben hatten.

Bewerbungsverfahren

Die GPK wurde informiert, dass sich insgesamt 25 Organisationen für die 13 Baufelder beworben hatten, und dass letztlich mit acht Organisationen Absichtserklärungen unterzeichnet wurden (die aufgrund des Referendums nun nicht mehr gültig sind). Neben den direkt aus der Longlist angeschriebenen potenziellen Baurechtsinteressenten gaben auch Interessenten ihre Bewerbung ab, die über die Publikation und Kommunikation auf das Projekt Zentrum Birsfelden aufmerksam wurden.

Die GPK wurde informiert, dass die Baurechtsvergabe nicht dem öffentlichen Beschaffungswesen unterlag. Der Gemeinderat hatte sich dennoch für die Durchführung eines professionellen Auswahlverfahrens entscheiden. Die Bewerbungen sind durch ein breites Vergabegremium entlang von Auswahlkriterien geprüft und beurteilt worden. Im Anschluss hätten bilaterale Vorstellungs- und Verhandlungsgespräche zwischen Gemeinde und potenziellen Baurechtsnehmern stattgefunden. Der GPK wurde Einblick in den Kriterienkatalog, in den detaillierten Ablauf der Prüfungen durch das Vergabegremium und in die einzelnen Bewertungsunterlagen gegeben. Zusammengefasst sind die Bewerbungen gemäss Gemeinderat hinsichtlich der Nachvollziehbarkeit ihrer Vision und deren Übereinstimmung mit den Zielen der Gemeinde für das Gesamtareal (Beitrag zum Gesamtkonzept) überprüft worden. Ausserdem wurde bewertet, ob und wie das ange dachte Konzept umgesetzt werden kann und ob die Nutzungen stimmig, quartierdienlich und markttauglich sind.

Der aufwendige Bewertungsprozess wurde von einer Beratungsfirma begleitet. Die Kosten der Baurechtsnehmerevaluation betragen unter anderem deswegen über CHF 200'000.-, wobei die Aufwendungen zur Hälfte bei einer erneuten Aufnahme des Projekts Quartierplan Zentrum wiederverwendet werden könnte. Der GPK wurden die Gemeinderatsbeschlüsse vorgelegt, die zwecks Finanzierung der Aufwendungen der Baurechtsnehmerevaluation ergangen sind. Daraus geht hervor, dass eine Entflechtung der Kosten der Baurechtsvergabe von den Kosten der Quartierplanung verfolgt wurde und dabei teilweise der Rückgriff auf sonstige Globalbudgets der Gemeinde sowie Nachtragskredite notwendig wurde.

Baurechtsverträge

Der GPK wurde der Entwurf eines exemplarischen Baurechtsvertrags vorgelegt. Dieser entspricht dem sogenannten Basler Modell und sieht eine fixe Berechnungsformel für den Baurechtszins und partnerschaftliche Anpassungen des Zinses vor. Gemäss Formel führen qualitativ hochwertiges Bauen und sozialverträgliches Wohnen dazu, dass der Baurechtszins eher tief und preiswert ist. Hohe Mieten hingegen führen dazu, dass der Baurechtsvertragszins hoch ist. Damit wolle der Gemeinderat für möglichst viele Personen ein finanziell erschwingliches Wohnen ermöglichen. Der GPK gegenüber wurde klargestellt, dass noch keine Baurechtsverträge abgeschlossen worden seien, da dies erst mit der Genehmigung der Gemeindeversammlung möglich gewesen wäre. Die abgeschlossenen Absichtserklärungen würden keine rechtlichen oder finanziellen Folgen mit sich ziehen, nun da der Quartierplan abgelehnt worden sei.

Feststellung und Empfehlung

Der Gemeindepräsident und die Abteilungsleiterin haben ausführlich und kompetent zu den Themen Auskunft gegeben. Die GPK hat im Rahmen ihrer Prüfungshandlungen keinen Anlass zur Beanstandung festgestellt.

Der GPK erscheint der Entschluss des Gemeinderats, bei einem derart wichtigen Projekt mit hoher Professionalität und entsprechend hohem Aufwand an der Baurechtsvergabe zu arbeiten, nachvollziehbar. Aus der Sicht der GPK hat das durchgeführte Verfahren und die Arbeitsweise bei der Auswahl der Baurechtsnehmenden Vorzeigecharakter.

Auch wenn im Nachhinein – ähnlich wie beim Quartierplan an sich – die hohen Kosten angesichts der Ablehnung des Resultats nicht erfreulich sind, erschien zum Zeitpunkt des Entscheids das Vorgehen des Gemeinderats aus Sicht der GPK gerechtfertigt. Die GPK empfiehlt dem Gemeinderat nun, angesichts der bevorstehenden erneuten Arbeit an einem Quartierplan Zentrum, zu prüfen, ob eine parallele Arbeit an der Baurechtsvergabe wiederum Sinn macht, oder ob ein gestuftes bzw. sequenzielles Vorgehen – auch aus Kostengründen – vorzuziehen wäre. Sollte der Gemeinderat erneut ein paralleles Vorgehen auswählen, ist er gehalten, von Anfang an realistische Kosten für die Baurechtsnehmerevaluation zu veranschlagen und der Bevölkerung vorzulegen.

Stellungnahme/Massnahmen Gemeinderat

Der Gemeinderat nimmt den Bericht der GPK zur Kenntnis und dankt für das Interesse. Die Anregung zum Vorgehen bei der Auswahl und Vergabe der Baurechte nimmt der Gemeinderat gerne auf.

Bericht der GPK betreffend Sanierung Friedhofstrasse vom 22.08.2022

Die GPK befasste sich in der Sitzung vom 22. August 2022 mit der Sanierung der Friedhofstrasse. Bereits am 28. Juni 2022 wurden der Präsident und der Vizepräsident der GPK durch Vertreter des Gemeinderates und der -verwaltung auf die Kostenüberschreitung bei der Sanierung Friedhofstrasse proaktiv aufmerksam gemacht. Die GPK nahm die Gelegenheit wahr, um die Sanierung der Friedhofstrasse auch im Hinblick auf die Tempo 30-Zone umfassend zu prüfen. Im Vorfeld zur Befragung wurde ein Fragebogen durch den Gemeinderat schriftlich beantwortet. Bei der anschliessenden Besprechung anwesend waren Gemeinderätin Désirée Jaun (Departemente Umwelt, Ver- und Entsorgung, Strassen, Grünflächen und öffentlicher Verkehr), Gemeindeverwalter Martin Schürmann und Abteilungsleiter Bau, Verkehr und Umwelt Roberto Bader. Aus dem Fragebogen und dem anschliessenden Gespräch lassen sich folgende Feststellungen ableiten:

1. Ausgangslage

An der Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2017 wurde ein Investitionskredit von CHF 2'945'000.- bewilligt. Dieser beinhaltet die Sanierung der Wasserleitung in der Friedhofstrasse sowie die Belagserneuerung an der Rhein- / Kirchstrasse (bis Gartenstrasse).

Davon wurden CHF 1'795'000.- für die Ausführung von Strassen- und Belagsarbeiten, der Massnahmen zur Einführung der Tempo 30-Limite sowie den Umbau zu behindertengerechten Bushaltestellen (Stausee und Friedhof) aus der Gemeindekasse finanziert.

Für den Ersatz der Wasserleitung an der Friedhofstrasse wurden CHF 1'150'000.- aus der Wasserkasse finanziert.

2. Überschreitung Investitionskredit

Nach Abschluss der Arbeiten wurde festgestellt, dass es zu einer Netto-Kreditüberschreitung von CHF 423'000.- gekommen ist.

Diese Überschreitung setzt sich zusammen aus Mehrkosten für den gesamten Austausch der Fundation (Strassenkoffer) der Friedhofstrasse (CHF 455'000.-) sowie Mehrkosten für die Belagsentsorgung von CHF 120'000.-.

Die Kostenüberschreitung von CHF 575'000.- wurde durch eine Unterschreitung verschiedener anderer Posten um CHF 152'000.- gemildert.

2.1 Vorgehen

Der Investitionskredit, über den die Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2017 abgestimmt hatte, wurde aufgrund von Erfahrungswerten mit vergleichbaren Strassensanierungen von der Gemeinde erstellt.

Nachdem der Kredit gewährt wurde, wurde über eine öffentliche Ausschreibung ein Bauingenieurbüro hinzugezogen. Dieses hat das Projekt ausgearbeitet und unter anderem mit Bohrungen ein Leistungsverzeichnis erstellt, welches die Grundlage für die Offerten der Bauunternehmungen gewesen ist.

Im nächsten Schritt hat die Gemeinde mit dem Ingenieurbüro über eine öffentliche Ausschreibung das Bauunternehmen ausgewählt.

In mehreren Bauetappen wurde die Sanierung zwischen dem 13. Januar 2020 und dem 7. Juli 2021 fristgerecht umgesetzt.

2.2 Kostenüberschreitung Foundation

Die Tragfähigkeit der Foundation wird üblicherweise durch eine optische Einschätzung vorgenommen. Diese Einschätzung erfolgte gemeinsam durch die Gemeinde und den Ingenieur, mit dem übereinstimmenden Ergebnis, dass die Tragfähigkeit der Foundation gewährleistet sei. Im Rahmen der Arbeiten zur Strassensanierung resp. der Sanierung der Wasserleitung hat sich jedoch gezeigt, dass die Foundation teilweise aus einem alten, ungenügend tragfähigen Steinbett bestanden hat. Dieses musste vollständig ersetzt werden.

2.3 Zusatzkosten Belagsentsorgung

Aus bereits durchgeführten Strassenbelagssanierungen weiss man, dass die Beläge in einem vergleichbaren Alter oft mit "Polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) kontaminiert sind. Deshalb nahm das Ingenieurbüro Proben mittels Bohrungen, um die tatsächliche Menge des speziell zu entsorgenden Materials abschätzen zu können. Die Bohrungen ergaben keine markanten Abweichungen von der ursprünglichen Einschätzung durch die Gemeinde.

Im Laufe der Arbeiten stellte sich jedoch heraus, dass die Proben hauptsächlich an Orten gezogen wurden, die zwischenzeitlich schon einmal saniert wurden. Die dort gezogenen Proben waren weniger kontaminiert als der an anderen Orten vorhandene Altbelag, der deutlich höher belastet war. Die daraus folgende Belagsentsorgung führte zu den genannten Zusatzkosten.

2.4 Ohnehin-Kosten

Die Brutto-Mehrkosten von CHF 575'000.- will die Gemeinde als 'Ohnehin-Kosten' verstanden wissen. Das heisst, dass diese Kosten in jedem Fall angefallen wären. Sie mussten in Kauf genommen werden, um die Strasse entsprechend den aktuellen Standards der Baukunst nachhaltig zu sanieren resp., um die anfallenden Abfallprodukte gesetzeskonform zu entsorgen. Die Sanierung der Friedhofstrasse sei jedoch unumgänglich gewesen.

2.5 Versäumnis des Gemeinderats und der -verwaltung

Aufgrund der vorliegenden Kostenüberschreitung wird der Gemeinderat der Gemeindeversammlung einen entsprechenden Nachtragskredit beantragen. Dort sehen denn die Vertreter des Gemeinderats und der -verwaltung das grösste eigene Versäumnis. Denn die Themen, die zur Kostenüberschreitung geführt hatten, waren bereits in der ersten Bauphase erkennbar. Dennoch wurden sie nicht durch die Verwaltung und den Gemeinderat in einer Art und Weise erfasst und behandelt, dass schon damals mit einem unmittelbaren Nachtragskredit an die Gemeindeversammlung reagiert werden konnte.

Die mit den Problemen verursachten Mehrkosten wurden schlichtweg nicht weiterverfolgt und kamen so erst nach Abschluss der Arbeiten wieder zutage.

Ursächlich dafür ist unter anderem, dass die Verantwortlichkeiten aufseiten der Gemeinde zu stark in der Hand einzelner Personen lagen, was gemeinsam mit anderen Themen bei Projekten dieser Grössenordnung zu einer Überforderung führte.

Zudem fiel der zuständige Bauführer des Bauunternehmens komplett aus, sodass die Bauunternehmung auf externe Unterstützung zurückgreifen musste, was die Übersicht über die laufenden Kosten des Projekts erschwerte und schliesslich nur durch die Unterstützung des Bauingenieurbüros gelöst werden konnte.

2.6 Erkenntnisse für zukünftige Projekte

Nach den Erkenntnissen aus der Kreditüberschreitung zur Salinenstrasse wurden die internen Abläufe bereits optimiert. Die Gründe für die Kreditüberschreitung Salinenstrasse sind jedoch nicht mit den Gründen für die Kreditüberschreitung Friedhofstrasse vergleichbar.

Dennoch wurde eine Massnahme, die nach der Salinenstrasse definiert wurde, nicht konsequent umgesetzt: „Die bewilligten Budgetwerte müssen als Vorgabewerte im ganzen Projektablauf berücksichtigt werden.“

Deshalb haben der Gemeinderat und die -verwaltung folgende weitere Massnahmen beschlossen:

- Bei komplexen, grossen Strassensanierungen wird zukünftig durch ein Ingenieurbüro jeweils ein Vorprojekt erstellt. Dieses dient als Basis für den Kreditantrag, damit eine detailliertere und genauere Kostenschätzung vorliegt. (Für die Sanierung Hardstrasse wird dies bereits so umgesetzt.)
- Für grosse Investitionsprojekte wird eine Projektsteuerung eingesetzt. In den jeweiligen Sitzungen der Projektsteuerung sind die laufende Kostenkontrolle (aktueller Stand der Kosten) einerseits sowie die Freigabe von Zusatzaufträgen erst nach Überprüfung des vorhandenen Budgets andererseits Standardvorgehen. Die Verantwortung wird auf mehrere Schultern verteilt resp. es gibt mehrere Personen, die sich mit den relevanten Entscheidungen oder Kontrollaufgaben beschäftigen.
- Die Geschäftsleitung erarbeitet dokumentierte Prozesse und dazu passende Massnahmen zur Sicherstellung des frühzeitigen Erkennens von potenziellen Budgetüberschreitungen (zur Zeit der Befragung in Arbeit).
- Die Verantwortlichen einer Kostenstelle erhalten (seit Juni 2022) in regelmässigen Abständen eine Auswertung der Belastungen auf ihrer Kostenstelle. Diese muss überprüft und allfällige Falschbuchungen zur Umbuchung in Auftrag gegeben werden. Ab 1. August 2022 muss zudem diese Kontrolle schriftlich (per E-Mail) an die Abteilung Finanzen & Steuern bestätigt werden.

3. Tempo-30-Zone

3.1 Vorgehen

Es musste vor der Sanierung der Friedhofstrasse ein Verkehrsgutachten erstellt werden, um eruieren zu können, was für die Einführung von Tempo 30 unternommen werden musste. Das Gutachten ergab, dass Tempo 30 nur durch bauliche Massnahmen durchgesetzt werden könne. Zusammen mit dem Ingenieurbüro wurden diese baulichen Massnahmen diskutiert. Mit der Autobus AG wurde anschliessend Rücksprache genommen.

3.2 Optimierungen

Nach der Testphase von einem Monat nach Vollendung der Sanierung wurden aufgrund der Rückmeldungen der Chauffeure der Autobus AG folgende Korrekturen vorgenommen:

- Aufhebung zweier Parkfelder im Bereich der Sonnenbergstrasse
- Anpassungen an den Inseln
- schwarz-gelbe Pfosten für eine bessere Erkennung der Inseln

Die Verkehrsabteilung Baselland verlangt, dass durch ein Monitoring über Radar festgestellt wird, ob die Verkehrsteilnehmer/innen das Tempo 30 einhalten. Die Massnahmen erweisen sich als wirkungsvoll, wenn sich 85 % an das Tempolimit halten.

3.3 Fussgängerstreifen

Bei der Sanierung der Friedhofstrasse gelten die neuen Normen, die vorgeben, dass es in einer Tempo-30-Zone – mit wenigen Ausnahmen wie z.B. bei Schulen und Altersheimen – keine Zebrastrassen mehr benötigt.

Es wird nun in Birsfelden flächendeckend geprüft, ob die bestehenden Fussgängerstreifen sinnvoll sind oder nicht. Bis dahin bleibt auch der provisorisch erstellte Fussgängerstreifen bei der Friedhofstrasse erhalten.

Feststellung und Empfehlung

Zunächst hält die GPK fest, dass eine Kostenüberschreitung von der vorliegenden Grössenordnung im Grundsatz nicht gebilligt werden kann, auch wenn es sich um sogenannte Ohnehin-Kosten handelt. Der Gemeinderat hat mit der Gemeindeverwaltung Prozesse zu etablieren, welche den Bürgern eine grösstmögliche Transparenz der laufenden Kosten ermöglicht. Dies ist im vorliegenden Fall der Sanierung der Friedhofstrasse versäumt worden.

Dem Gemeinderat und der -verwaltung muss jedoch zugutegehalten werden, dass die Analyse der Ursachen, die zu der Kostenüberschreitung geführt haben, umfassend aufgearbeitet und transparent – ja sogar proaktiv – der GPK dargelegt wurden.

Des Weiteren stellt die GPK fest, dass bereits Massnahmen eingeleitet wurden, die aus Sicht der GPK geeignet sind, dass die bei der Sanierung der Friedhofstrasse begangenen Versäumnisse künftig nicht mehr vorkommen. Die GPK begrüsst im Speziellen die Massnahmen zu detaillierten Vorprojekten, die Verteilung der Verantwortlichkeiten auf ein Gremium, eine verbesserte Budgetkontrolle und die verbesserten internen Kostenkontrollen.

Mit den getroffenen Massnahmen verdeutlichen der Gemeinderat und die -verwaltung, dass die Versäumnisse struktureller Art sind und sie übernehmen damit die Verantwortung.

Im Zusammenhang mit dem Vorgehen bei der Zone 30 sieht die GPK keinen unmittelbaren Handlungsbedarf, empfiehlt jedoch, die Massnahmen in regelmässigen Abständen auf ihre Eignung zu überprüfen.

Stellungnahme/Massnahmen Gemeinderat

Der Gemeinderat dankt der GPK für den ausführlichen Bericht zum Thema "Sanierung Friedhofstrasse".

Bericht der GPK betreffend fehlende rechtliche Grundlagen für gewisse Rechtshandlungen der Gemeindeverwaltung vom 07.11.2022

Nachdem der Gemeinderat per E-Mail vom 15. Juni 2022 den Präsidenten der Geschäftsprüfungskommission (GPK) über die Entdeckung informierte, dass ein Problem betreffend die rechtlichen Grundlagen gewisser Rechtshandlungen der Gemeindeverwaltung besteht, führte die GPK am 7. November 2022 eine Prüfung zu diesem Thema durch. Vorgängig hatte die GPK einen Fragebogen an Gemeinderat und Gemeindeverwaltung gesendet und die schriftlichen Antworten erhalten. Bei der mündlichen Befragung vom 7. November 2022 waren Christof Hiltmann, Gemeindepräsident, und Martin Schürmann, Gemeindeverwalter anwesend. Aus dem Fragebogen und dem Gespräch lassen sich folgende Feststellungen zusammenfassen:

Allgemeines

Gemäss §70 Abs. 2 des kantonalen Gemeindegesetzes (GemG) übt der Gemeinderat alle Befugnisse aus, die der Einwohnergemeinde zustehen und nicht durch besonderen Rechtssatz einem anderen Gemeindeorgan zugewiesen sind. Gestützt auf §77 Abs. 1 GemG können durch Gemeindereglement einzelne Amtsstellen ermächtigt werden, bestimmte Verfügungen alleine zu erlassen. Der Gemeinderat und die Gemeindeverwaltung haben anlässlich der Totalrevision der internen Kompetenzordnung im Mai 2022 festgestellt, dass Verwaltungsabteilungen teilweise Aufgaben übernommen und Verfügungen erlassen hatten, für die diese reglementarischen Grundlagen nicht bestehen. Die erwähnten Bestimmungen des GemG traten 2011 in Kraft. Die Praxis der Aufgabenaufteilung zwischen Gemeinderat und Gemeindeverwaltung ist historisch gewachsen und es fanden in der Gemeinde bisher nie systematische Kontrollen statt, ob die Delegationsordnung der Gemeinde rechtlich richtig war. Der Anlass, dass dies nun bemerkt wurde, war die Überarbeitung der internen Kompetenzordnung der Gemeinde. Diese wurde aktualisiert, da die interne Organisation im Jahr 2022 geändert hat.

Betroffene Thematiken

Im Sinne einer nicht abschliessenden Liste sind gemäss Gemeinderat und Gemeindeverwaltung insbesondere folgende Themen betroffen:

- Bewilligung Kanalisationsanschlüsse gemäss Abwasserreglement
- Bewilligung Aufgrabungsgesuche gemäss Strassenreglement
- Bewilligung Strassensperrungen gemäss Strassenreglement
- Erlass der Hundesteuer gemäss Reglement über die Hundehaltung
- Zusatzbeiträge zur AHV-/IV gemäss entsprechendem Reglement

Folgen der fehlenden Rechtsgrundlage

Die betroffenen Verfügungen sind zwar formell von der Zuständigkeit her mit einem Fehler behaftet, inhaltlich aber korrekt. Das Vertrauen der Adressaten in den Bestand der Verfügungen ist aus rechtlicher Sicht geschützt. Auch auf den Rechtsweg hatte die mangelhafte Kompetenzdelegation keinen nachteiligen Einfluss, da der Gemeinderat bei Verfügung durch eine Amtsstelle auch als Rechtsmittelinstanz agiert. Es handelt sich gemäss Statistik um wenig umstrittene Geschäfte. Gemäss einer Auswertung des Gemeindeverwalters sind in den letzten fünf Jahren 18 Beschwerden gegen Verwaltungsentscheide beim Gemeinderat eingereicht worden. Keine davon betraf jedoch einen der angesprochenen Bereiche, in denen eine mangelhafte Kompetenzdelegation vorlag.

Massnahmen des Gemeinderats

Nach Entdeckung der fehlerhaften Praxis wurde diese durch Gemeinderat und Gemeindeverwaltung auf den rechtlich geltenden Modus umgestellt. Die Verwaltungsabteilungen haben nur noch die Aufgaben ausgeführt und Verfügungen erlassen, für die auch die entsprechende reglementarische Grundlage bestand. Gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 25. Oktober 2022 sollen die betroffenen Reglemente falls notwendig bis Ende Juni 2024 überarbeitet sein. Nach weiteren Detailabklärungen zu den einzelnen Reglementen wird ein Plan mit Priorisierung erstellt, welche Abänderungen nötig sind, um eine sinnvolle Aufteilung und Delegation von Kompetenzen an einzelne Verwaltungsabteilungen vorzunehmen. Eine Information der Bevölkerung sei demnächst vorgesehen. Kosten seien der Gemeinde bislang keine entstanden.

Feststellung und Empfehlung

Die GPK begrüsst, dass Gemeinderat und Gemeindeverwaltung den entdeckten Mangel der GPK proaktiv mitgeteilt haben. Auch die zum Zeitpunkt der Prüfung noch ausstehende Information der Bevölkerung wird begrüsst und für notwendig befunden. Der Gemeindepräsident und der Gemeindeverwalter haben die Fragen der GPK ausführlich und kompetent beantwortet und die GPK ist entsprechend zuversichtlich, dass eine transparente Kommunikation der Thematik gefunden wird, die das Vertrauen der Bevölkerung in die Verwaltung nicht schwächt.

Nichtsdestotrotz ist es bedauerlich, dass die Änderung des GemG vom 2011 in diesen Punkten erst heute systematische Berücksichtigung in den gemeindeeigenen Reglementen findet. Die GPK hält ein systematisches Monitoring von Änderungen derart grundlegender Erlasse wie dem GemG für erwartbar, so dass solche Versäumnisse künftig unbedingt vermieden werden.

Die GPK kommt nach Prüfung der Thematik ferner zum Schluss, dass mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit keine Schäden und rechtliche Nachteile für die Einwohnerinnen und Einwohner Birsfeldens entstanden sind und stimmt diesbezüglich der Einschätzung des Gemeinderates bzw. des Gemeindeverwalters zu.

Positiv ist zu bemerken, dass nach Entdeckung der fehlerhaften Praxis durch die Gemeindeverwaltung zeitnah reagiert und der gesetzmässige Zustand in der Verwaltung hergestellt wurde.

Letztlich erscheint der GPK eine sinnvolle Aufteilung und Delegation von Aufgaben und Verfügungsbefugnissen zwischen dem Gemeinderat und den Verwaltungsabteilungen als Fachbehörden für eine effizient funktionierende Verwaltung zentral. Das Vorgehen des Gemeinderats zur zeitnahen Evaluation und Anpassungen von Reglementen (letztendlich durch die Gemeindeversammlung) wird begrüsst. Die GPK empfiehlt, auch bei nachfolgenden Reglementsanpassungen die dort vorhandene Aufteilung der Kompetenzen zwischen Gemeinderat und Verwaltung zu überprüfen.

Stellungnahme/Massnahmen Gemeinderat

Der Gemeinderat dankt der GPK für den ausführlichen Bericht zum Thema "Fehlende Rechtsgrundlagen".

Der Empfehlung der "Überprüfung der Aufteilung der Kompetenzen zwischen Gemeinderat und Verwaltung" wird der Gemeinderat nachkommen.

Bericht der GPK betreffend Förderkonzept Primarschulen Birsfelden vom 12.12.2022

Die GPK befasste sich in der Sitzung vom 12. Dezember 2022 mit dem Förderkonzept der Primarschule im Zusammenhang mit der Integrativen speziellen Förderung (ISF). Im Zusammenhang mit neuen Vorgaben des Kantons wurde ein neues Förderkonzept der Gemeinde Birsfelden erstellt.

Im Vorfeld zur Befragung wurde ein Fragebogen durch den Gemeinderat resp. die Schulleitung der Primarschule Birsfelden schriftlich beantwortet. Das Förderkonzept wurde der GPK zugestellt. Bei der anschliessenden Besprechung anwesend waren Gemeinderat Simon Oberbeck (Departemente Bildung und Sicherheit) sowie Primarschulleiterin Aline Scheidiger.

Aus den Antworten zum Fragebogen und der anschliessenden Befragung lassen sich folgende Feststellungen ableiten:

1. Ausgangslage

Gemäss Förderkonzept der Primarschule ist die zentrale Zielsetzung der Volksschule des Kantons Baselland, alle Kinder und Jugendliche möglichst in den Regelklassen zu unterrichten. Dabei wird durch das Förderkonzept auf die unterschiedlichen Bedürfnisse reagiert. Diese unterschiedlichen Bedürfnisse beziehen sich auf:

- Lernen (Lernschwierigkeiten im sprachlichen oder mathematischen Bereich)
- Beeinträchtigung bzgl. Aufmerksamkeit, Steuerung, Motivation
- Sinnesentwicklung (Hörbehinderung, Sehbehinderung)
- Sozial-emotionale Entwicklung (Verhaltensauffälligkeiten)
- Psychische Entwicklung (psychische Krisen und Krankheiten)
- Besondere Begabung, Hochbegabung

2. Neue Vorgaben Kanton per Schuljahr 2022/23

Ab dem Schuljahr 2022/23 verpflichtet der Kanton Baselland alle Primarschulen, die Lektionen-pool-Lösung umzusetzen. Dies bedeutet, dass in vordefinierten Pools nur eine gewisse Anzahl Lektionen für die Förderung zur Verfügung steht. Die Anzahl der Lektionen wird ausschliesslich aufgrund der Gesamtanzahl Primarschülerinnen und -schüler festgelegt. Der entsprechende Schlüssel ist für alle Gemeinden des Kantons Baselland gleich, nicht wesentlich sind z.B. historische Erfahrungswerte oder soziokulturelle Unterschiede von Gemeinde zu Gemeinde. Er basiert auf Zahlen von einem Stichtag aus dem Schuljahr 2021/22 und wird alle 5 Jahre neu festgelegt. Es obliegt dann der Schulleitung, die vordefinierte Anzahl Lektionen auf die Bedürfnisse der Schülerinnen und Schülern resp. der verschiedenen Klassen der Primarstufen in die vier vordefinierten Pools zu verteilen. Folgende sind die Pools:

- Integrative Spezielle Förderung (ISF)
- als Zweitsprache (DaZ)
- Logopädie
- Psychomotorik

Das Förderkonzept der Primarstufe Birsfelden ist ein neu entstandener Leitfaden, der die verschiedenen Förderleistungen und Lektionenkontingente zusammenfasst sowie die Prozesse und Verantwortlichkeiten festlegt.

Das Konzept wurde durch den Schulrat verabschiedet und dem Gemeinderat am 22. November 2022 vorgestellt. Zum Zeitpunkt der Befragung durch die GPK fehlte noch die formelle Bestätigung des Konzepts durch den Lehrpersonenkonvent. Es wird jedoch von einer reinen Formsache ausgegangen, dabei könnte der Konvent durch den Schulrat in extremis überstimmt werden. Die Kommunikation an die Eltern erfolgte nach dem Beschluss des Lehrerkonvents.

3. Herausforderung, Vor- und Nachteile des neuen Förderungskonzeptes

Die neue Vorgabe des Kantons birgt die Herausforderung, dass die Verteilung der Lektionen für alle Bereiche ausgewogen erfolgt. Dies kann nur erfolgen, wenn sich die Schulleitung ein grosses Verständnis über die Bedürfnisse angeeignet hat. Dabei muss sich die Schulleitung jedoch einen gewissen Freiraum sichern, um auf ungeahnte Situationen reagieren zu können. Mit der Erstellung des Förderungskonzeptes hat sich die Schulleitung das entsprechende Rüstzeug erarbeitet. Mit dem neuen Konzept lässt sich die Zahl der Kinder, die eine Förderleistung erhalten, nicht exakt beziffern, da die Lektionen den Klassen und nicht mehr den betroffenen Kindern zugeteilt sind. Damit können Kinder jedoch agiler nach Bedarf innerhalb des bestehenden Kontingents zugeteilt oder wieder herausgenommen werden.

Da die Kosten stark von den bestehenden Kontingenten abhängig sind, besteht wenigstens für 5 Jahre eine gewisse Planungs- und Kostensicherheit.

Abgesehen von den kantonalen Poolvorgaben wurden weitere Angebote definiert (z.B. Oase, Hausaufgabenhort). Diese haben zum Ziel, die Schülerinnen und Schüler mit einer niederschweligen Massnahme frühzeitig zu fördern. So soll verhindert werden, dass invasivere (und teurere) Massnahmen ergriffen werden müssen.

Generell hat sich die Anspruchshaltung auf allen Ebenen entwickelt. Dies führt zu neuen Kompetenzen, die Lehrpersonen mit sich bringen müssen. So muss das Team bestehend aus Schulheil- und Sozialheilpädagogen, Lehrpersonen und Assistenzpersonen weitgehend durch die Klassenlehrperson gemanagt werden. Der Lehrauftrag ist jedoch so ausgestaltet, dass diese Leistungen von den Lehrpersonen einverlangt werden können.

4. Kosten

4.1 Erstellung Förderungskonzept

Die Erstellung des Förderungskonzeptes wurde extern an eine Schulheilpädagogin gegeben. Die Projektkosten belaufen sich auf CHF 15'000.- über 1.5 Jahre verteilt.

4.2 Umsetzung Förderungskonzept

Da noch keine Erfahrungswerte vorliegen, muss auf das aktuelle Budget verwiesen werden. Dabei wird für insgesamt 1610 Stellenprozente mit Personalkosten von CHF 2'165'384.- gerechnet. Nach Ende des Schuljahres 2022/23 wird man die Kosten exakt beziffern können.

5. Feststellung und Empfehlung

Die GPK hält fest, dass das komplexe Thema sehr kompetent und umfassend durch die Schulleiterin Aline Scheidiger und GR Simon Oberbeck dargelegt wurde.

Positiv sieht die GPK die Bemühungen, ein Konzept zu entwickeln, das auch die Kostenentwicklung berücksichtigt und versucht, niederschwellige und damit kostengünstigere Angebote zu schaffen. Zudem wurde der Eindruck vermittelt, dass durch die Erstellung des Förderkonzeptes nicht nur verbindliche Leitlinien definiert wurden, sondern mehr Klarheit über die kommunalen Handlungsspielräume gewonnen wurde.

Die GPK hat jedoch den Eindruck gewonnen, dass in dieser Sache den kommunalen Behörden nur wenig Handlungsspielraum vom Kanton zugestanden wurde und wird. Im Speziellen wird ohne Rücksicht auf die unterschiedlichen kommunalen Bedürfnisse, wie z.B. die soziokulturellen Hintergründe, eine Pauschalverteilung der Poollektionen nach Gesamtschülerzahl vorgenommen. Durch die nicht nach Bedürfnissen vorgenommene Verteilung wird der Druck auf die Lehrpersonen erhöht.

Die GPK ist der Überzeugung, dass die noch ausstehende Kommunikation des Förderungskonzeptes an die Eltern wesentlich zur Akzeptanz beitragen wird. Dabei empfiehlt die GPK, den Detaillierungsgrad adressatengerecht und allenfalls mit Unterstützung von Visualisierungen vorzunehmen.

Stellungnahme/Massnahmen Gemeinderat

Der Gemeinderat dankt der GPK für die Befragung sowie den darauf basierenden Bericht. Sowohl der Gemeinderat, wie auch die Schulleitung teilen die Meinung der GPK: die Kommunikation des Förderkonzeptes an die Eltern ist ein wichtiger Punkt. Er befindet sich denn auch schon in der Planung. Er soll zum Anfang des neuen Schuljahres, also im August 2023, erfolgen.

Résumé

Die GPK konnte im Berichtsjahr ihrer Aufgabe ohne erhebliche Erschwernisse nachkommen. An dieser Stelle bedankt sich die GPK bei allen Befragten für die gute Zusammenarbeit und den konstruktiven Dialog. Die angeforderten Unterlagen wurden stets innert Frist zur Verfügung gestellt, so dass der GPK die Arbeit sehr erleichtert wurde.

Bei ihren Prüfungen achtet die GPK darauf, möglichst breit die gesamte Tätigkeit der Verwaltung und des Gemeinderats abzudecken und alle Aufgaben zu überprüfen. Dies spiegelt sich deutlich in der Themenpalette des Berichtsjahrs, die von Prüfungen zum Energie-Stadt Label bis zum Förderkonzept der Primarschulen reicht.

Die GPK zieht grundsätzlich ein positives Résumé aus ihren Prüfungen. In den geprüften Bereichen haben Gemeinderat und Gemeindeverwaltung jeweils die Probleme gesehen, sind diese proaktiv angegangen und es besteht eine Kultur, aus Vergangenenem zu lernen. Die GPK erkennt aber auch, dass es nicht in jedem Bereich möglich war, Probleme direkt zu beseitigen und dass sich die Gemeinde diesbezüglich in einem Prozess befindet, der auch die GPK weiterhin beschäftigen wird (insbesondere betreffend Nachtragskredite bei Bauprojekten, siehe Prüfung zur Sanierung Friedhofstrasse).

Wo die GPK im Übrigen Verbesserungsbedarf sah, wurde dies in den jeweiligen Prüfungsberichten mitgeteilt und die GPK gab entsprechende Empfehlungen ab. Ein Verstoss gegen reglementarische Vorgaben wurde insbesondere in der Prüfung „fehlende rechtliche Grundlagen für gewisse Rechtshandlungen der Gemeindeverwaltung“ festgestellt, wobei dieser von der Gemeindeverwaltung selbst entdeckt worden war. Aus der fehlerhaften Praxis ist kein Schaden hervorgegangen, selbstverständlich sind die Behörden aber gehalten, die Änderungen übergeordneter Bestimmungen im Blick zu behalten und auf die Auswirkungen für die Gemeinde zu prüfen.

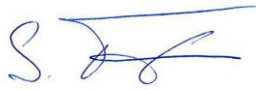
Positiv möchte die GPK hervorheben, dass Gemeinderat und Gemeindeverwaltung die GPK proaktiv über entdeckte Problematiken informiert haben, worauf die GPK sich der Thematik umgehend annehmen konnte (vgl. Prüfungen zur Sanierung Friedhofstrasse und fehlende Rechtsgrundlagen). Dadurch wird Transparenz geschaffen und das Vertrauen in Gemeinderat und Gemeindeverwaltung aufrechterhalten.

Das GPK-Präsidium bedankt sich herzlich bei allen GPK-Mitgliedern für ihren Einsatz. Dank gebührt auch den Sekretärinnen Sandra Jundt, Denise Bacher, und Jacqueline Hofer, welche die GPK verabschieden musste, für das Protokollieren der Sitzungen und Befragungen und Führen des Sekretariats.

Birsfelden, 08.05.2023



Bernhard Eymann
Der Präsident der GPK



Sacha Truffer
Der Vizepräsident der GPK